



BUNDESWEHR

Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr
Postfach 10 52 61 • 70045 Stuttgart

Oberfinanzdirektion Baden-Württemberg
Betriebsleitung Bundesbau Baden-Württemberg
Heinrich-von-Stephan-Str. 11a
79100 Freiburg

per E-Mail

Aktenzeichen	Ansprechperson	Telefon	E-Mail	Datum
45-10-70	ORR Dango	0711 5210-1683	BAIUDBwKompZBauMgmtSK4@bundeswehr.org	03.09.2025

Betreff: Infrastrukturvorhaben mit erforderlicher Waldumwandlung und Umweltverträglichkeitsprüfung für die Erweiterung des Munitionslagers Wermutshausen (Baden-Württemberg);
hier: Bescheid über die Zulassung des Bauvorhabens mit Waldumwandlung

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu Ihrem Antrag vom 02.05.2025 auf Genehmigung von Neubau und Erschließung von Lagerhäusern und Funktionsgebäuden sowie der Waldumwandlung im Munitionslager Wermutshausen ergeht folgender

Bescheid über die Zulassung des Bauvorhabens mit Waldumwandlung

1. Dem Antrag vom 02.05.2025 auf Genehmigung von Neubau und Erschließung von Lagerhäusern und Funktionsgebäuden sowie der Waldumwandlung im Munitionslager Wermutshausen wird entsprochen.
2. Die Genehmigung erfolgt unter nachstehenden Nebenbestimmungen, die im Sinne besserer Übersichtlichkeit thematisch gegliedert sind. Die Bestimmungen sind Folge des UVP-Berichts, Landschaftspflegerischen Begleitplans und E/A-Bilanz sowie des Fachbeitrags Artenschutz, der Natura 2000 Vorprüfung und der forstrechtlichen Maßnahmenblätter. Die Antragsunterlagen sind Bestandteil der Zulassungsentscheidung.

2.1. Maßnahmen zur Vermeidung

2.1.1. VA1: Bauzeiten- und Rodungsregelung

Waldrodungen sind im Zeitraum von 1. Oktober bis 28. Februar durchzuführen. Die Wurzelstöcke werden gezogen, wenn alle Gehölze eingeschlagen und von den Rodungsflächen entfernt sind. Um Haselmäuse auf den Rodungsflächen rechtzeitig zu vergrämen, ist im September mit geeignetem Gerät das Unterholz zu entfernen. Das Schnittgut ist unverzüglich zu entfernen, sodass die Haselmäuse keinen Unterschlupf auf der Vergrämungsfläche finden. Die Vergrämung findet innerhalb eines 150 m Radius um die kartierten Haselmausfundpunkte innerhalb der Rodungsflächen statt. Die Vergrämungsrichtung muss von innen nach außen erfolgen, sodass die Tiere auf die vorbereiteten Ausgleichsflächen gedrängt werden und sich nach der durchgeführten Vergrämung nicht auf isolierten Inseln befinden. Im Rahmen des Maßnahmenkonzepts für die Haselmaus muss eine gestaffelte Gehölzentnahme über mehrere Tage erfolgen, welche zur Senkung des Mortalitätsrisikos händisch



**BUNDESAMT FÜR
INFRASTRUKTUR,
UMWELTSCHUTZ UND
DIENSTLEISTUNGEN
DER BUNDESWEHR**

**KOMPETENZZENTRUM
BAUMANAGEMENT
STUTT GART**

REFERAT K 4

Nürnberger Straße 184
70374 Stuttgart

Postfach 10 52 61
70045 Stuttgart

Tel. +49 (0) 711 5210-0

Fax +49 (0) 711 5210-581817

FspNBw 90-5200-88

WWW.BUNDESWEHR.DE

INFRASTRUKTUR



motormanuell durchgeführt werden soll. Um auszuschließen, dass sich Fledermäuse nicht in Winterquartiere in Baumhöhlen begeben, sind die kartierten Höhlenbäume innerhalb der ausgewiesenen Rodungsflächen im Oktober zu fällen. Die gefälltten Höhlenbäume sollen als liegendes Totholz in die für extensive Waldwirtschaft vorgesehenen Flächen eingebracht werden.

- 2.1.2. VA2: Ökologische Baubegleitung - Arten
Die Rodungen sind durch eine ökologische Baubegleitung zu überwachen. Bei drohenden Umweltschäden müssen der Vorhabenträger und die zuständige Behörde informiert werden. Die erfolgreiche Umsetzung der CEF- und naturschutzrechtlicher Ausgleichsmaßnahmen ist ebenfalls von der ökologischen Baubegleitung zu begleiten und zu dokumentieren.
- 2.1.3. VA3: Maßnahmen gegen Vogelschlag
Zur Vermeidung der Kollision von Vögeln dürfen
- keine freistehenden transparenten Scheiben
- keine hochgradig reflektierenden Glas- oder Metallelemente
- keine Eckverglasungen oder große gegenüberliegende Scheiben mit Durchsicht
verwendet werden. Fensterscheiben der Gebäude im Geltungsbereich mit über 3 m² zusammenliegender Fläche müssen entsprechend dem Stand der Wissenschaft sichtbar gemacht werden. Spiegelungen sind durch Verwendung reflexionsarmen Glases und wirksam geprüfter Markierungen zu vermeiden.
- 2.1.4. VA4: Umsiedlung Waldameise
Betroffene Waldameisenvölker sind umzusiedeln. Der Erfolg der Umsiedlung muss überprüft werden.
- 2.1.5. VA5: Reduzierung / Verzicht nächtlicher Bauarbeiten
Um Störungen auf Fledermäuse zu minimieren, sind nächtliche Arbeiten auf ein Mindestmaß zu reduzieren.
- 2.1.6. VA6: Ökologisches Beleuchtungskonzept
Über eine fachgerechte Planung der Beleuchtungsanlagen ist eine Reduzierung der Lichtimmissionen zu erzielen, sodass schädliche Einwirkungen auf die Umwelt verhindert werden.
- 2.1.7. VA7: Errichtung eines temporären Amphibienschutzzauns
Um eine Einwanderung von Gelbbauchunken in den Rodungsbereich zu verhindern, ist ein Amphibienschutzzaun an den Fundstellen der Gelbbauchunken aufzustellen. Um ein Zerstören des Zauns durch Baumschlag zu vermeiden, ist dieser nach der Rodung, jedoch mind. zwei Wochen vor Beginn der Bautätigkeiten entlang des Zauns der Liegenschaft aufzustellen. Die Errichtung des Amphibienschutzzauns muss durch die ökologische Baubegleitung geplant, begleitet und in der Bauphase auf Intaktheit kontrolliert werden.



- 2.1.8. V8: Schutz und Erhalt nicht von der Planung betroffener Gehölze und sonstigen Vegetationsstrukturen
Die bestehenden Wald- und Gehölzstrukturen im direkten Umfeld des Eingriffs, die nicht direkt durch die Planung betroffen sind, sind zu erhalten und zu pflegen. Kronen, Stämme und Wurzelbereiche der Bäume und Gehölze sind mit geeigneten Mitteln vor Beschädigungen zu schützen. Der bestehende Sichtschutzwald ist soweit möglich zu erhalten und optimieren.
- 2.1.9. V9: Umweltfachliche Baubegleitung und Monitoring – Boden und Wasser
Die Umsetzung der aufgeführten Maßnahmen zu Vermeidung, Minimierung, Ausgleich und Ersatz von Beeinträchtigungen der Natur ist im Wege der Baubegleitung der gesamten Baumaßnahme vor Ort von Fachkräften im Bereich Grundwasser- und Bodenschutz sowie der Wiederherstellung von Landschaftscharakteristiken zu überprüfen, die Ergebnisse zu dokumentieren und vorzulegen. Weiterhin ist das Erreichen, das Funktionieren und der dauerhafte Fortbestand des Kompensationsziels der naturschutzrechtlichen Kompensationsmaßnahmen zu überwachen und zu dokumentieren.
- 2.1.10. V10: Vermeidung ungünstiger Witterungsbedingungen bei der Entfernung von Vegetation und bei Baumaßnahmen
Zur Vermeidung zusätzlicher Beeinträchtigungen für Bodenqualität und Bodenstruktur sollen - soweit möglich - die Entfernung der Vegetation sowie sonstige Bodenarbeiten und Befahrungen mit schweren Maschinen während der gesamten Bauphase unter günstigen Witterungsverhältnissen stattfinden.
- 2.1.11. V11: Erstellen eines Bodenschutz- und Bodenverwertungskonzepts und eines Erosionsschutzkonzepts durch Bodenkundliche Baubegleitung (DIN 19639)
Im Rahmen der weiteren Planung sind ein Bodenschutz- sowie ein Bodenverwertungskonzept und ein Erosionsschutzkonzept zu erstellen. Wesentliche inhaltliche Punkte sind:
- Flächengröße und Menge der betroffenen Bodentypen
 - Fachgerechter Abtrag und ggf. Zwischenlagerung von Oberboden incl. Humus in der Liegenschaft
 - Fachgerechter Wiedereinbau von Oberboden inkl. Humus in der Liegenschaft und extern (Ort und Menge)
 - Fachgerechter Umgang mit Boden in allen Arbeitsphasen
 - Festlegen von Maßnahmen zum Erosionsschutz nach der Rodung und während der Baumaßnahmen, insbesondere während längerer Phasen mit offenem Boden
 - Bauunterbrechung wegen Witterungs-/ Bodenverhältnissen
 - Regelung zum witterungsangepassten Einsatz bodenschonender Maschinen und Fahrzeuge
 - Bodenschutzmaßnahmen während der Rodungsmaßnahmen im Winterhalbjahr
 - Grenzen der Befahrbarkeit, Lastverteilungsmaßnahmen, Besonderheiten des Planungsgebiets
- Die aufzustellenden Konzepte müssen mit dem zuständigen Umweltschutzamt abgestimmt werden.



2.1.12. V12: Fachgerechter Umgang mit umweltgefährdenden Stoffen

Beim Umgang mit umweltgefährdenden Stoffen wie Ölen, Benzin etc. muss darauf geachtet werden, dass ein Eintrag in Boden und Gewässer vermieden wird. Werden Altlasten während der Bodenarbeiten gefunden, sind die Arbeiten unverzüglich einzustellen und die Altlasten zu melden.

2.1.13. V13: Erstellen eines Oberflächenwasserkonzeptes

Im Rahmen der weiteren Planung ist ein mit der Stadt Niederstetten abzustimmendes Oberflächenwasserkonzept zu erstellen. Das anfallende Oberflächenwasser ist soweit möglich innerhalb der Liegenschaft zurückzuhalten. Dabei zu berücksichtigende Punkte sind:

- Das gesamte anfallende Regenwasser soll soweit möglich in der Liegenschaft verbleiben
- Je nach örtlicher Situation ist das anfallende Regenwasser in temporär wasserführenden Tümpeln, Mulden und Gräben zu sammeln und zurückzuhalten und in die angrenzenden Wälder zur Retention und ggf. Verdunstung/Versickerung zu leiten
- Fachgerechter Umgang mit Oberflächenwasser in allen Arbeitsphasen
- Aufstellen von Havariekonzepten für den Fall austretender wassergefährdender Stoffe
- Löschwasserrückhaltung im Brandfall

2.1.14. V14: Umgang mit Grundwasser

Sollte im Zuge der Bauarbeiten Grundwasser erschlossen werden, so ist dieser Aufschluss nach § 49 Abs. 2 und 3 Wasserhaushaltsgesetz für Baden-Württemberg (WHG) in Verbindung mit § 43 Abs. 6 Wassergesetz für Baden-Württemberg (WG) unverzüglich beim Umweltschutzamt anzuzeigen. Eine dauerhafte Grundwasserabsenkung ist nicht zulässig. Ein geohydrologisches Gutachten muss aufgestellt werden. Dabei sollen die Kenntnisse des Betreibers der Wasserfassungen in die Betrachtung miteinfließen. Bei der überplanten Doline (Biotop-Nr. 265251283108) müssen vor einem Eingriff Markierungsversuche durchgeführt werden.

2.2. Maßnahmen zur Minimierung

2.2.1. M1: Verwendung von bodenschonenden Maschinen des aktuellen Standes der Technik und Aufstellung eines Bodenschutzkonzeptes

Es sind nur Maschinen des aktuellen Standes der Technik zu verwenden, die bodenschonend bei verschiedenen Witterungsverhältnissen eingesetzt werden können. Unnötige Belastungen und Störungen auf empfindliche Vogel- und Fledermausarten müssen bezüglich Lärm, Abgasen, Lichtemissionen minimiert werden. Die Aufstellung eines Bodenschutzkonzeptes mit Vorschriften zur Begrenzung von Radlasten und Befahrbarkeit sowie eine Bodenkundliche Baubegleitung sind notwendig. Das Bodenschutzkonzept muss mit dem Umweltschutzamt abgestimmt werden.



- 2.2.2. M2: Erhalt von Rückzugshabitaten und der bestehenden Vernetzung der Habitate
Es ist zu jedem Zeitpunkt der baulichen Maßnahmen sicherzustellen, dass ausreichend Rückzugsorte für die Fauna gegeben sind. Unnötiges Entfernen von Gehölzen ist zu unterlassen. Größere Barrieren während der Baumaßnahmen zwischen den Habitaten sind zu vermeiden.
- 2.2.3. M3: Förderung von Lebensraumvernetzung innerhalb der Liegenschaft und mit der angrenzenden Umgebung
Auf den Erdüberdeckungen der Lagerhäuser ist extensives Grünland anzulegen. Unter Berücksichtigung der Anforderungen an den Brandschutz ist die Schaffung von Habitatbaumgruppen sowie von Waldrefugien mit Totholzansammlungen einzuplanen, die zu Trittsteinhabitaten führen und somit die Lebensräume vernetzen soll. Ebenso ist die Anlage von Lebensräumen für Reptilien und eine Vernetzung der Biotope durch Anlage strukturreicher Waldränder notwendig. Dazu sind einzelne Bäume gezielt zu entnehmen und Dornen- sowie Fruchtsträucher zu pflanzen.
- 2.2.4. M4: Geländemodellierung
Gefordert wird die Herstellung einer geeigneten Geländemodellierung mit Kaltluftabfluss zur Minimierung der Wirkung auf das Klima durch Bewahren der Kaltluftschneise. Dabei ist darauf zu achten, dass der Boden- und Wasserhaushalt nach Fertigstellung wiederhergestellt werden muss.
- 2.2.5. M5: Sparsamer und schonender Umgang mit dem Schutzgut Boden
Im Einklang mit Bodenschutz- und Bodenverwertungskonzept und unter bodenkundlicher Baubegleitung muss ein fachgerechter Umgang mit dem Boden sichergestellt werden (DIN 19639, 19731 und 18915). Ober- und Unterboden müssen auf getrennten Depots zwischengelagert werden. Nach DIN 19731 und DIN 18915 ist Bodenmaterial von unterschiedlicher Qualität (z.B. humoses Oberbodenmaterial und nicht humoses Material) sowohl beim Ausbau als auch bei der Lagerung getrennt zu halten. Fremdmaterialien oder Bauabfälle dürfen nicht auf den Bodendepots gelagert oder eingemischt werden. Bodendepots sind locker und nur im trockenen Zustand mit dem Bagger zu schütten, damit die biologische Aktivität und der Gasaustausch erhalten bleiben. Bei längeren Niederschlägen sollen die Arbeiten unterbrochen werden. Grundsätzlich müssen die ausgebauten Böden ohne Zwischenlagerung wieder eingebaut werden. Sollte dies aufgrund der örtlichen Situation erst mit Verzögerung möglich sein, ist der Untergrund der Bodendepots so zu wählen, dass keine Staunässe entsteht und das Bodenmaterial gut entwässert wird. Nach DIN 19731 ist das zwischengelagerte Bodenmaterial vor Verdichtung und Vernässung zu schützen. Die Depots sind dabei in steiler Trapezform zu gestalten, deren Oberflächen eine Neigung von mindestens 4 % aufweisen, damit das Niederschlagswasser abfließen kann. Gegebenenfalls sind Entwässerungsgrä-



ben anzulegen. Grundsätzlich müssen die Flächenbeanspruchung und die Belastung der Flächen so gering wie möglich gehalten werden. Soweit möglich, soll die Belastung auf Flächen mit geringer Leistungsfähigkeit gelenkt werden. Die Versiegelung ist so gering wie möglich zu halten. Tabuflächen sind auszuweisen.

2.2.6. M6: Anlage von Retentionsbereichen

Als Teil des Oberflächenwasserkonzepts müssen ausreichend dimensionierte Retentionsbereiche angelegt werden, um Regenwasser zeitverzögert verdunsten oder in den Boden versickern zu lassen und Bodenerosionen zu vermeiden. Eine schadlose dezentrale Beseitigung muss sichergestellt werden.

2.2.7. M7: Wiederaufforstung innerhalb Vorhabengebiet

Im Anschluss an die Fertigstellung und Inbetriebnahme des Munitionslagers sind die befristeten Rodungsflächen anhand eines zu erstellenden Rekultivierungskonzeptes mit typischen Waldrandarten (Sträucher, Wildobst, Bäume 2. Ordnung) aufzuforsten. Ein Gehölzstreifen mit Sträuchern und niedrigwüchsigen Baumarten (z.B. Feldahorn, Wildobst), ähnlich einem Waldrand, soll auf der Fläche gepflanzt werden. Weiterhin sollen im Landkreis weitere ca. 14,5 ha Wald aufgeforstet werden.

2.2.8. M8: Wiederherstellung des Landschaftsbildes mit für den Kulturraum typischen Gestaltungselementen

Das Vorhabengebiet liegt im Naturraum „Neckar-Tauber-Gäuplatten“ – „Tauberland“. Dieser Naturraum ist charakteristisch für Hecken, Gebüsche, Streuobstbestände, Magerrasen, Fettwiesen und Gehölzstreifen. Demnach ist das Vorhabengebiet nach Eingriffsende mit extensiven Fettwiesen und artenreichen Saumstrukturen mit Übergang zu einem Waldrand/Wald zu gestalten. Ebenso müssen niedrigwachsende Gebüsch-/Heckenstrukturen im Vorhabengebiet als Waldrand gepflanzt werden, wobei durch geeignete Artenwahl die Biodiversität zu erhöhen ist.

2.2.9. M9: Archäologische Funde gemäß Denkmalschutzgesetz (DSchG)

Sollten im Zuge von Erdarbeiten archäologische Fundstellen (z.B. Mauern, Gruben, Brandschichten) angeschnitten oder Funde gemacht werden (z.B. Scherben, Metallteile, Knochen), ist das Landesamt für Denkmalpflege beim Regierungspräsidium Stuttgart unverzüglich zu benachrichtigen. Auf § 20 DSchG wird verwiesen.

2.2.10. M10: Nutzung geringwertiger Flächen für Baustelleneinrichtungen

Für die Lagerung von Baumaterialien, Baustraßen und sonstige Baustelleneinrichtungen sind Flächen in Anspruch zu nehmen, die einen geringen Wert für den Naturhaushalt haben. Hierunter fallen Flächen, die bereits versiegelt sind oder waren sowie durch starke Verdichtung bereits beeinträchtigte Flächen. Ebenso sind steinige Flächen zur Nutzung möglich.



2.3. Maßnahmen zum Ausgleich

2.3.1. A1: Einrichten von Waldrefugien

Um die Funktions- und Leistungsfähigkeit von Naturhaushalt und Landschaft am Ort des Eingriffs und seinem Wirkraum zu erhalten und erhebliche Beeinträchtigungen für die Schutzgüter zu kompensieren, sind gemäß Ausgleichskonzept zu dem artenschutzrechtlichen Erfordernis von ca. 11,7 ha Waldrefugium weitere ca. 4,6 ha Waldrefugium erforderlich. Es sind mehrere Waldrefugien unterschiedlicher Lage und Größe mit insgesamt ca. 16,3 ha im räumlich funktionalen Zusammenhang einzurichten. Die Waldbestände der geplanten Waldrefugien sind mit dem Ziel Arten- u. Waldnaturschutz im Winter 2025/2026 zu durchforsten und anfallendes, nicht von Eichenprachtkäfer befallenes, Kronenholz ggf. auch Stammholz als Totholz vor Ort liegen zu lassen. Erst danach erfolgt die „Flächenstilllegung“. Die Waldrefugien sind im Zuge der Forsteinrichtung bestandsscharf abzugrenzen und kartografisch zu erfassen.

2.3.2. A2: Einrichten von Habitatbaumgruppen

Gefordert wird die Anlage von von 15 Habitatbaumgruppen zu jeweils etwa 15 Einzelbäumen. Je nach standörtlicher Situation der Habitatbaumgruppe hat diese einen Totholzbestand von 15 – 20 m³ / ha aufzuweisen, wobei kein mit Schädlingen befallenes Holz in der Habitatbaumgruppe verbleiben darf. Um die Funktions- und Leistungsfähigkeit von Naturhaushalt und Landschaft am Ort des Eingriffs und seinem Wirkraum zu erhalten und erhebliche Beeinträchtigungen für die Schutzgüter zu kompensieren, werden zu dem artenschutzrechtlichen Erfordernis von 11 Habitatbaumgruppen (vgl. CEF3) weitere 4 Habitatbaumgruppen erforderlich. Zur Stabilisierung des Ökosystems und Minderung von Timelag Wirkungen müssen in jungen und alten Waldbeständen aller Kompensationsflächen bereichsweise Totholz eingebracht und geeignete Baumgruppen für das "Altwerden" ausgesucht sowie gezielt gefördert werden. Die Habitatbaumgruppen sind mit dem Ziel Arten- u. Waldnaturschutz im Winter 2025/2026 zu durchforsten und anfallendes, nicht von Eichenprachtkäfer befallenes, Kronenholz ggf. auch Stammholz als Totholz vor Ort liegen zu lassen. Die Habitatbaumgruppen sind im Zuge der Forsteinrichtung bestandsscharf abzugrenzen und kartografisch zu erfassen.

2.3.3. A3: Naturnahe Waldwirtschaft

Flächen mit naturnaher Waldwirtschaft in einer Gesamtgröße von rund 30 ha müssen gemäß Ausgleichskonzept auf mehreren getrenntliegenden Waldbeständen – vorrangig angrenzend an die Liegenschaft oder im betroffenen Waldkomplex bzw. im funktionalen Zusammenhang und idealerweise zusammen mit einer Habitatbaumgruppe – etabliert werden. Dabei sind folgende Punkte zu berücksichtigen:

- Mischwald mit einem standortangepassten Verhältnis (Standortkartierung, Exposition etc.) aus (überwiegend) Laubhölzern ohne Dominanz einzelner Arten und kleinem Anteil an heimi-



- schen Nadelhölzern (Tanne, Eibe, Lärche und Fichten aus Altbestand)
- Möglichst hoher Anteil an Naturverjüngung neben Neupflanzungen (Vorانبau)
- Naturverjüngung ist durch Auflichtung (z.B. Entnahme kalamitärer Fichten-, Eschen- oder Eichenbestände oder Durchforstung) zu fördern
- Förderung von Eiche in Form mosaikartiger Struktur, sodass Eichen-Monobestände verhindert werden
- Erhöhung der Erntealters zur Stabilisierung des Waldökosystems
- Erhöhung des Totholzanteils ohne Schädlingsbefall auf 30 – 60 m³ / ha

2.3.4. A4: Anlage von arten- und strukturreichen Waldrandstrukturen

- Bestehende Waldrandstrukturen in einer Gesamtgröße von rund 9,55 ha (vgl. CEF6) müssen gemäß Ausgleichskonzept auf mehreren getrenntliegenden Flächen – vorrangig angrenzend an die Liegenschaft oder im betroffenen Waldkomplex bzw. im funktionalen Zusammenhang des Eingriffs – zum Schutz der angrenzenden Wälder und als Habitat optimiert werden. Die Optimierung der Waldränder hat im Rahmen erforderlicher CEF Maßnahmen bereichsweise vor Eingriff zu erfolgen. Je nach vorherrschender Bestandsituation sind folgende Maßnahmen erforderlich:
- Pflanzung von heimischen Gehölzen inklusive Frucht- und Dornensträuchern
 - Die Gestaltung ist auf die besonderen Waldrandfunktionen (Schutzfunktion und Biotopverbund) auszurichten und vorrangig aus der Dynamik der Bestandsentwicklung heraus zu formen, wobei einzelne magere und offene Bodenstellen freizustellen sind
 - Die Pflege hat motormanuell zu erfolgen, wobei auf ökologisch wertvolle Kleinstrukturen wie z.B. Totholz, Stubben, Reisig- und Lesesteinhaufen, Geländestufen, vertikale Erdanrisse, besonnte, offene Bodenstellen zu achten ist
 - Standortangepasste, heimische Baum- und Straucharten sollen durch die Pflege gefördert werden
 - Vorwald- und Lichtbaumarten sowie seltene Gehölze (Artenschutz) sind dabei zu beachten
 - Alte Eichenbestände, heimische Dornsträucher, Totholz, Bäume mit Efeubewuchs und Höhlenbäume, dicke Weiden und Pioniergehölze oder seltene Arten wie Wildbirne oder Elsbeere sind zu belassen
 - Das bei der Pflege anfallende und von Schädlingsbefall freie Holz ist zur Steigerung des Totholzanteils zu Haufen aufgeschichtet in die Flächen mit extensiver Waldwirtschaft einzubringen
 - Der krautigen Vegetation ist genügend Raum zu geben und ausreichend große Abschnitte mit einer gut ausgebildeten Strauch- und Krautschicht kontinuierlich durch geeignete Pflege zu erhalten



2.3.5. A5: Anlage von extensivem Grünland

Auf den erdüberdeckten Munitionslagerhäusern sowie auf den angrenzenden Grünflächen wird gemäß Ausgleichskonzept die Neuanlage von von rund 7,5 ha artenreichem extensiv genutztem Grünland gefordert. Zudem ist die Extensivierung des Wiesengrünlandes zwischen Liegenschaft und Kompensationsgebiet II vorzusehen. Bei der Neuanlage der Flächen innerhalb des Munitionslagers ist auf den Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln zu verzichten. Es ist ein gebietsheimisches, artenreiches Magerwiesen-Saatgut anzusäen. Da aktuell nur gemulcht werden kann, wird sich erst einmal eine artenreiche Fettwiese entwickeln. Durch die Nutzung des hochwertigen Saatguts soll sich Lebensraum mit diversen Nahrungspflanzen bilden. Die Flächen sind in den ersten Jahren zweimal jährlich zu mähen und das Mahdgut soweit möglich abzutragen. Bei den Pflegearbeiten ist auf die Brutzeit bodenbrütender Arten zu achten. Im ersten Jahr nach Ansaat sind bei unerwünschtem Samenpotenzial im Boden zusätzliche Pflegeschnitte (Schröpfungsschnitt) notwendig.

2.3.6. A6: Vertragliche Sicherung

Um die lokalen Populationen der vorkommenden Arten kontinuierlich zu erhalten und die rechtlich geforderte naturschutz- und artenschutzrechtliche Kompensation erreichen zu können, muss sog. „Alter Wald der Zukunft“ aufgebaut werden. Dies kann nur über einen langen Zeitraum geschehen. Daher müssen Flächen und Maßnahmen zur Kompensation im räumlich funktionalen Zusammenhang und weiter entfernt liegend mindestens über eine Waldgeneration und über die Dauer des Eingriffs vertraglich gesichert werden. Es ist sicherzustellen, dass die Ausgleichsflächen im Kompensationsverzeichnis erfasst werden.

2.3.7. A7: Waldumbau

Nicht standortgerechte Fichten- und kalamitäre Eschenbestände sollen in standortgerechte, klimastabile Folgebestockung umgewandelt werden. Neben dem forstrechtlichen Ausgleichsbedarf fungiert der Waldumbau zusammen mit der naturnahen Waldwirtschaft, den einzelnen Habitatbaumgruppen und den Waldrefugien als Kompensationsschwerpunkt.

2.4. Maßnahmen zum vorgezogenen Ausgleich von Beeinträchtigungen (CEF)

2.4.1. CEF1.1 | Anbringung künstlicher Nisthilfen – Brutvögel

Für jedes entfallende Brutvogelrevier einer ubiquitären Brutvogelart (Blaumeise, Gartenbaumläufer, Haubenmeise, Kohlmeise, Kleiber, Sumpfwildmeise, Tannenmeise und Zaunkönig) ist gemäß Bezifferung im UVP-Bericht eine geeignete Nisthilfe im Verhältnis 1:1 an Bäumen innerhalb der Liegenschaft sowie auf direkt angrenzenden Flächen anzubringen. Für streng geschützte und auf der RL BW und RL D stehende Höhlenbrüter, die Nistkästen annehmen (Feldsperling, Gartenrotschwanz, Grauschnäpper, Hohltaube und Star), sind geeignete Nisthilfen im Verhältnis 1:3 in einer Höhe von 3 - 4 m anzubringen. Alle



Kästen sind bei Vermeidung direkter Sonneneinstrahlung an der Südost- oder Ostseite von Bäumen anzubringen. Ein freier Anflug ist zu gewährleisten. Angebrachte Nisthilfen sind jährlich zu kontrollieren, zu reinigen und im Zuge des Monitorings zu protokollieren. Die Wahl der genauen Standorte sowie die Anbringung der Nistkästen muss im Benehmen mit Fachexperten für Vogelschutz erfolgen.

- 2.4.2. CEF1.2 | Anbringung künstlicher Nisthilfen – Fledermäuse
Um Fledermäusen, die Baumquartiere beziehen, Quartiere anzubieten, sind vor Beginn der Rodungsarbeiten künstliche Baumquartiere (Flachkästen und Fledermaushöhlen) anzubringen sowie Fledermaustürme aufzustellen. Innerhalb der Rodungsflächen wurden insgesamt 162 Höhlenbäume kartiert. Da nicht mit ausreichender Sicherheit festgestellt werden kann, welche Höhlenbäume von Fledermäusen als Winterquartier oder Sommerquartier genutzt werden, ist ein Ausgleich im Verhältnis 1:2 zu erbringen. Somit sind insgesamt 324 künstliche Fledermausquartiere an Bäumen innerhalb der Liegenschaft und im räumlich funktionalen Umfeld anzubringen. Um diese Maximalanzahl an anzubringenden Nisthilfen zu reduzieren, sind über die gesamte Liegenschaft verteilt insgesamt zwölf Fledermaustürme mit jeweils 10 Spaltenquartieren anzubringen. Hierfür sind Fledermaustürme zu verwenden, die sowohl Sommer- als auch Winterquartiere bereitstellen.
- 2.4.3. CEF2 | Ausweisung von Waldrefugien
Für den Schwarzspecht als Schirmart für Höhlenbrüter sind insgesamt 11,7 ha Waldrefugien im räumlich-funktionalen Umfeld des Eingriffes auszuweisen (vgl. A1). Waldrefugien sind auf Dauer eingerichtete Waldflächen, unterliegen keiner forstlichen Bewirtschaftung und dienen dem Prozessschutz.
- 2.4.4. CEF3 | Entwicklung von Habitatbauminseln
Zusätzlich zu den Waldrefugien sind für weitere Höhlenbrüter, die keine Nistkästen annehmen (Grünspecht und Kleinspecht), sowie Haselmäuse angelehnt an das Alt- und Totholzkonzept Baden-Württemberg „Habitatbauminseln“ zu entwickeln. Eine Habitatbaumgruppe besteht aus dem Kristallisationsbaum und ca. 15 weiteren herrschenden bzw. mitherrschenden Bäumen. Auch in Jungbeständen oder entlang des Waldrands können Habitatbaumgruppen ausgewählt werden, falls solche Baumgruppen darin vorkommen. Pro ausfallendem Revier des Feldsperlings und der zwei genannten Spechtarten (Grünspecht mit fünf Revieren und Kleinspecht mit einem Revier) sind Habitatbaumgruppen in Verhältnis 1:1 auszugleichen. Um den Time-Lag zu berücksichtigen, wird dieser Wert mit dem Faktor 1,5 multipliziert. Somit sind insgesamt 11 Habitatbaumgruppen für die ausfallenden Brutreviere zu entwickeln (vgl. A2).
- 2.4.5. CEF4 | Naturnahe Waldbewirtschaftung
Auf einer Fläche von insgesamt 12,6 ha (gemäß Bezifferung im UVP-Bericht) im funktionalen Zusammenhang zum Eingriff ist die Waldbewirtschaftung naturnah und ökologisch zu gestalten. Erforderlich ist dort eine Reduzierung forstwirtschaftlicher



Eingriffe in den Wald, z.B. durch Erhöhung der Hiebsreife alter Bäume abhängig von der Baumart. Bäume, welche ein großes Alter erreichen können, bieten als „Uraltbäume“ ein hohes Nahrungsangebot und Brut- und Nistmöglichkeiten für Vögel und Fledermäuse. Um dabei die Entwicklung dieser „Uraltbäume“ zu fördern, sind sie von sogenannten „Bedrängern“ sukzessiv freizustellen. Die Durchforstung hat das Ziel, den Waldbestand und dessen Zusammensetzung zu stabilisieren und zu lenken. Die Durchforstung ist alle 7 bis 10 Jahre, wenn möglich in größeren Intervallen, durchzuführen. Dadurch werden auch Nahrungssträucher und -bäume (z.B. Kirsche, Wildapfel, Wildbirne, Vogelbeere) gezielt gefördert. Zudem soll neben Neupflanzungen die Naturverjüngung durch Auflichtung oder Durchforstung gefördert werden. Ziel dieser Maßnahmen ist die Entwicklung eines Mischwalds mit einem standortangepassten Verhältnis aus überwiegend Laubhölzern und einem geringen Anteil an heimischen Nadelhölzern (vgl. A3).

2.4.6. CEF5 | Einbringen und Belassen von Totholz

In den naturnah bewirtschafteten Wäldern und innerhalb von Habitatbaumgruppen ist, um ein größeres Nahrungsangebot für insektivore Brutvögel und Fledermäuse zu schaffen, ein Totholzanteil von 30-60 m³ / ha zu belassen. Dabei ist das Kronenholz von einzelnen gefällten Bäumen unter Berücksichtigung der Brandschutzvorgaben im Wald liegen zu lassen. Auch sonstig anfallendes Totholz wie auch abgestorbene Bäume sind, soweit mit Vorgaben der Verkehrssicherungspflicht vereinbar und frei von Befall mit dem Eichenprachtkäfer, auf der Fläche zu belassen. Zusätzlich zu dem auf natürliche Weise entstehenden Totholz, ist aus der Waldrodung des Vorhabengebiets geeignetes Holz auf die Zielflächen der naturnahen Waldwirtschaft zu verteilen. Zusätzlich soll das Totholz durch das Ringeln von Bäumen angereichert werden, um auch vertikales Totholz bereitzustellen, das insbesondere für Spechtarten von Bedeutung ist. Die Festlegung des Totholzanteils innerhalb des gesetzten Rahmens von 30-60 m³ / ha soll in Abhängigkeit der Anliegen des Waldschutzes (Eichenprachtkäfer in eichen-dominierten Beständen etc.) erfolgen. Das Erreichen des Kompensationsziels sowie das damit verbundene Artenspektrum ist durch ein regelmäßiges Monitoring zu dokumentieren.

2.4.7. CEF6 | Entwicklung strukturreicher Waldränder

Bestehende Waldrandstrukturen sollen auf mehreren getrennt-liegenden Flächen – vorrangig angrenzend an die Liegenschaft oder im betroffenen Waldkomplex bzw. im funktionalen Zusammenhang zum Eingriff – optimiert werden. Dabei sind durchschnittlich mit einer Breite von ca. 10-30 m strukturreiche Waldränder aus dem Bestand heraus zu entwickeln. Der Gesamtbedarf dieser Maßnahme entspricht ca. 9,55 ha (vgl. A4). Zudem sind 50 Haselmaustubes/Kobel in diesen Bereichen anzubringen. Die Maßnahme ist zur Erfolgskontrolle nach Umsetzung durch ein regelmäßiges Monitoring zu dokumentieren. Die Haselmaustubes/Kobel sind innerhalb der ersten 5 Jahre jährlich zu reinigen und ggf. zu reparieren/ersetzen.



- 2.4.8. CEF7 | Herstellung eines Trittsteinhabitats mit Habitatpotenzial für die Haselmaus
Um der Haselmaus die Zuwanderung in den Waldrand des angrenzenden Gemeindewaldes vor der Rodung zu ermöglichen, ist eine Fläche mit Nahrungssträuchern anzulegen. Diese soll der Haselmaus sowohl als Trittstein zwischen ihrem bisherigen Lebensraum und dem Waldrand dienen als auch ein langfristiges Habitat bieten. Es ist zu erwarten, dass die Neupflanzungen bereits nach 3 Jahren ihre volle Wirksamkeit entfalten können. Im Anschluss ist das Unterholz durch regelmäßiges „auf den Stock setzen“ (Umtriebszeit ca. 10-20 Jahre) zu fördern, um deckungsreiche, frühe Sukzessionsstadien zu erhalten. Dabei ist auf einen Funktionserhalt als Traufbereich zu achten. Die Größe eines Ersatzhabitats muss mindestens 0,5 ha pro Individuum betragen, weshalb das Ersatzhabitat eine Gesamtgröße von 0,5 ha aufweisen muss. Die Funktion der Maßnahme ist während der gesamten Dauer des Eingriffs aufrecht zu erhalten. Ausfallende Nahrungssträucher sind adäquat zu ersetzen. Zur Erfolgskontrolle ist die Maßnahme durch ein regelmäßiges Monitoring zu dokumentieren.
- 2.4.9. CEF8 | Anlage von Kleinstgewässerkomplexen für Gelbbauchunken
Ersatzhabitats für Gelbbauchunken müssen in Form von Gewässerkomplexen mit mindestens vier Kleinstgewässern bei insgesamt 4 m² Wasserfläche, einer Gewässerlänge von mindestens 1 m und einer Wassertiefe von 20-40 cm angelegt werden. Dabei ist die Nutzung von ausreichend verdichteten Fahrspuren zu bevorzugen. Falls trotz der Verdichtung die Fahrspuren keinen Wasserrückhalt erbringen, muss das Kleingewässer nachträglich abgedichtet oder ein Laichbecken aus Beton mit Flachwasserzonen sowie geschützten Rückzugsbereichen (100 x 60 x 25 cm) unter Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben verwendet werden. Die Unkengewässer sollten halb- bis ganzjährig besonnt sein. Bei Bedarf ist entsprechend Gehölz zu entfernen, um diese Bedingungen herzustellen. Da insgesamt zwei Gelbbauchunkenpopulationen vom Eingriff betroffen sind, sind insgesamt zwei dieser Kleinstgewässerkomplexe mit maximaler Entfernung von 250 m der kartierten Funde anzulegen. Die Anlage der Unkenhabitats erfolgt idealerweise im Zeitraum von November bis spätestens Ende Mai des darauffolgenden Jahres. Die Erfolgskontrolle der Maßnahme muss durch ein Monitoring überwacht werden.
- 2.4.10. CEF9 | Entwicklung und Pflege von Extensivgrünland außerhalb der Liegenschaft
Die Extensivierung von Grünland wird auf einer Fläche von 2,78 ha außerhalb der Liegenschaft gefordert. Zudem muss am westlichen Rand der Fläche eine Reihe aus insgesamt 16 hochstämmigen Streuobstbäumen gepflanzt werden, die in einem Abstand von 12 Metern zueinander stehen. Dabei kommen Arten wie *Malus sylvestris*, *Pyrus pyraeaster* und *Prunus domestica* in Betracht. Die ersten drei Jahre sind die Bäume gegen Verbiss zu schützen und bei Bedarf durch einen Dreibock zu stützen,



ein Schutzkorb gegen Wühlmäuse ist bei Bedarf ebenfalls anzubringen. Die Umsetzung hat auf der Fläche zwischen der Liegenschaft und dem gegenüberliegenden Kompensationsgebiet zu erfolgen. Die Grünlandflächen sind im ersten Jahr zweimal jährlich und ab dem zweiten Jahr durch eine ein- oder zweimalige Mahd mit Abräumen des Mahdguts extensiv zu bewirtschaften. Der erste Schnitttermin hat zur Hauptblüte der bestandsbildenden Gräser (i.d.R. Glatthafer im Zeitraum von 01. bis 15. Juni) zu erfolgen. Die zweite Mahd sollte zwischen 01. und 15. August erfolgen. Etwa ein Drittel der Grünlandflächen ist im Rahmen eines Altgraskonzepts in wechselnden Abschnitten für je ein Jahr aus der Bewirtschaftung auszunehmen. Auf Pflanzenschutzmittel und Düngung muss verzichtet werden. Die Maßnahme ist zur Erfolgskontrolle nach Umsetzung durch ein Monitoring zu überwachen.

2.4.11. CEF10 | Anlage von Wildgehölzheckenstreifen

Für eine erfolgreiche Vergrämung der Haselmaus vom Vorhabengebiet in das Ersatzhabitat müssen zwei Wildgehölzheckenstreifen zur Vernetzung der beiden Gebiete geschaffen werden. Eine ausreichende Vielfalt an fruchttragenden Gehölzen ist sicherzustellen. Es wird eine vierreihige Pflanzung aus Großsträuchern, die überwiegend aus Nahrungssträuchern bestehen, Wildobstbäumen, niedrigen Sträuchern und Hecken säumen angestrebt. Die Heckenkorridore haben eine Breite von jeweils ca. 5-6 m aufzuweisen und sind in ausreichendem Abstand zueinander zu pflanzen (ca. 25-50 m – Raster 1,5 x 1,5 m). Dabei ist auf eine lückenlose Pflanzung und eine hohe Pflanzqualität zu achten. Bei der Anlage von Wildobstbäumen sollen Arten wie *Malus sylvestris*, *Pyrus pyraster* und *Prunus domestica* verwendet werden. Die Maßnahme ist zur Erfolgskontrolle nach Umsetzung durch ein Monitoring zu überwachen.

2.5. Ersatzmaßnahmen

2.5.1. E1: Ersatzaufforstungen

Die gemäß UVP-Bericht und Maßnahmenblättern geplanten Ersatzaufforstungen müssen umgesetzt werden. Bei der Anpflanzung von Laubmischwald wird die Pflanzung und Saat mit herkunftsgesichertem Material mit Aufforstungsgenehmigung (§ 25 LLG) / Sukzession (§ 27 Abs. 3 LLG) durch den Bundesforstbetrieb gefordert. Die Aufforstung hat gemäß dem jeweiligen Waldentwicklungstyp (WET) gemäß der WET2024 zu erfolgen.



2.5.2. E2: Schutz- u. Gestaltungsmaßnahmen

Die gemäß UVP-Bericht und Maßnahmenblättern geplanten Schutz- u. Gestaltungsmaßnahmen müssen entsprechend nachfolgender Maßgaben umgesetzt werden. Durch standortangepasste Maßnahmen wird die Struktur- und Artenvielfalt von Waldrändern erhöht und somit die Biodiversität gezielt gefördert. Zudem trägt der artenreiche Waldrand zur Unterstützung der lokalen Biotopvernetzung bei und leistet so einen wichtigen Beitrag zum Erhalt eines funktionierenden Ökosystems. Es soll ein struktur- und artenreicher Waldrand durch einen optimalen Aufbau gestaltet werden. Der Waldumbau beschreibt die gezielte Umgestaltung von Wäldern, um sie an veränderte klimatische Bedingungen anzupassen und ihre ökologische Stabilität zu erhöhen. Dabei werden gebietsfremde Baumarten durch gebietsheimische Arten ersetzt, um die natürliche Widerstandsfähigkeit des Waldes zu stärken. Beim Waldumbau werden Flächen schonend und schrittweise umgestaltet. Es bleibt ein lichter Schirm aus Altbäumen mit einer Bestandsdichte (Bestockungsgrad) von etwa 0,3 bis 0,4 erhalten. Der ursprüngliche Bestand wird erst nach Jahren geerntet, sobald die neue Pflanzung ausreichend gewachsen ist und gegebenenfalls mehr Licht benötigt. Zudem wird großflächige Naturverjüngung gezielt gefördert, um den Wald an die klimatischen Veränderungen anzupassen. Im geplanten Schonwald auf dem ehemaligen Munitionsdepot Siegelbach werden naturnahe Altholzbestände gepflegt. Zu der Pflege zählt der Verzicht auf reguläre forstliche Nutzung, die Erhaltung von Alt- und Totholzstrukturen und die Förderung von vorkommenden seltenen Baumarten wie Feld-ahorn, Elsbeere.

3. Die sofortige Vollziehung dieses Bescheids wird von Amts wegen im überwiegenden öffentlichen Interesse angeordnet.
4. Der Bescheid ergeht kostenfrei.

Begründung

I. Sachverhalt

Der Entscheidung liegt folgender Sachverhalt zugrunde:

Das Staatliche Hochbauamt Schwäbisch-Hall plant im Auftrag der Bundeswehr den Neubau und die Erschließung von Lagerhäusern und Funktionsgebäuden im Munitionslager Wermutshausen in der Wildentierbacher Straße 200, 97996 Niederstetten. Die bauliche Maßnahme umfasst den Zubau von 35 Lagerhäusern, 8 Funktionsgebäuden sowie die Erschließung der Zubaubereiche mit Wegen, Straßen, Ver- und Entsorgungsnetzen und die Erschließung der Potenzialflächen für den Maximalausbau weiterer 33 Lagerhäuser. Für den geplanten Ausbau ist eine Waldumwandlung von insgesamt ca. 31,38 ha vorgesehen, wovon ca. 1,33 ha nur temporär aufgrund Baustelleneinrichtungen umgewandelt werden müssen. Zusätzlich sind von dem Vorhaben weitere 3,3 ha betroffen, die außerhalb der Umwandlungsflächen liegen. Dabei handelt es sich nicht um Wälder, sondern um Wiesen, Feldgehölze, Einzelbäume, Graswege, Wege/Straßen oder Bauwerke. Somit ergibt sich eine Eingriffsfläche von insgesamt etwa 34,68 ha.

Die ca. 73 ha große Liegenschaft (Flst.-Nr. 335 und 386 auf der Gemarkung Wermutshausen) befindet sich im Eigentum der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BImA) und wird durch das Bundeswehr-Dienstleistungszentrum (BwDLZ) Veitshöchheim bewirtschaftet. Genutzt wird die Infrastruktur vom Munitionsversorgungszentrum Süd des Logistikzentrums der Bundeswehr. Die Liegenschaft teilt sich in einen östlichen Verwaltungsbereich und einen abgesicherten westlichen Bereich (gefährlicher Betriebsteil – GBT). Die Umsetzung der Maßnahmen findet zum Großteil im GBT und unter Aufrechterhaltung des Dienstbetriebs statt.

In der Raumnutzungskarte zum Regionalplan 2020 des Regionalverbands Heilbronn-Franken ist das Vorhabengebiet als „Sonderfläche Bund“ dargestellt. Weiterhin ist das Vorhabengebiet gemäß § 1 Abs.1 Nr.4 BauNVO im Flächennutzungsplan der Stadt Niederstetten als Sonderbaufläche des Bundes ausgewiesen.

Mit Schreiben vom 02.05.2025 beehrte die Antragstellerin die Genehmigung von Neubau und Erschließung von Lagerhäusern unter Umwandlung der dafür erforderlichen Waldflächen im Munitionslager Wermutshausen. In diesem Zuge wurden folgende, für das Bauvorhaben entscheidungserhebliche Unterlagen vorgelegt:

- Erläuterungsbericht (Kurzbeschreibung des Vorhabens)
- UVP-Bericht mit Landschaftspflegerischem Begleitplan und E/A-Bilanz
- Fachbeitrag Artenschutz
- Natura2000 Vorprüfungen
- Anlagen zum UVP-Bericht



Diese Unterlagen waren Gegenstand der öffentlichen Beteiligung nach § 18 UVPG. Alle maßgeblichen Planunterlagen wurden in der Zeit vom 22.05.2025 bis einschließlich 23.06.2025 gemäß § 19 UVPG zu jedermanns Einsicht innerhalb der üblichen Öffnungszeiten bei der Gemeindeverwaltung Niederstetten ausgelegt sowie gemäß § 20 UVPG auf der Internetseite des Umweltprüfungsportals des Bundes unter der Adresse <https://www.uvp-portal.de/> zur allgemeinen Einsicht veröffentlicht. Die betroffene Öffentlichkeit konnte bis spätestens einen Monat nach Ablauf der Auslegungsfrist, also bis einschließlich 22.07.2025 gemäß § 21 Abs. 1-2 UVPG Einwendungen gegen das Vorhaben erheben. Auf die Auslegung sowie die Möglichkeit zur Stellungnahme wurde durch ortsübliche Bekanntmachung hingewiesen. Die in ihrem Aufgabenbereich betroffenen Behörden wurden mit Schreiben vom 16.05.2025 gemäß § 17 UVPG aufgefordert, zum Vorhaben Stellung zu nehmen. Um Stellungnahme gemäß § 45 Abs. 2 BWaldG wurde die höhere Forstbehörde des Landes durch den Bundesforstbetrieb Heuberg mit Schreiben vom 04.06.2025 gebeten.

Stellungnahmen wurden übersendet von den Regierungspräsidien Freiburg und Stuttgart, dem Landratsamt Main-Tauber-Kreis, dem Regionalverband Heilbronn-Franken, der Stadt Niederstetten, dem Landesnaturschutzverband Baden-Württemberg (LNV) und Naturschutzbund Deutschland, Landesverband Baden-Württemberg (NABU) sowie anonymen Bürgern.

Das Regierungspräsidium Freiburg, Forstdirektion hat als höhere Forstbehörde im Trägerverfahren nach § 45 Abs. 2 BWaldG mit Schreiben vom 30.07.2025 erklärt, dass die Eingriffsbilanzierung, die Beschreibung der betroffenen Waldbestände sowie der forstlich relevanten Schutzgüter nachvollziehbar aufgearbeitet und dargestellt seien. Für die befristet umzuwandelnden Waldflächen (1,33 ha) sei ein Rekultivierungskonzept zu erstellen. In den vorgelegten Unterlagen werde der forstrechtlich notwendige Ausgleichsbedarf nachvollziehbar und korrekt hergeleitet. Hinsichtlich der Einzelheiten zu Schutz- und Gestaltungsmaßnahmen werde auf die Stellungnahme des Landratsamts Main-Tauber-Kreis als untere Forstbehörde verwiesen. Die landesweite Umsetzung von Ersatzaufforstungen werde in diesem Einzelfall aufgrund des immensen Ausgleichsbedarfes einerseits sowie des überragenden öffentlichen sicherheitspolitischen Interesses an der Landesverteidigung andererseits von der höheren Forstbehörde mitgetragen. Allerdings sei ein größtmöglicher Anteil im gleichen Naturraum 3. Ordnung des Eingriffs durchzuführen, zumal für das Erweiterungsvorhaben im Munitionslager am Standort Altheim (Neckar-Odenwald-Kreis) Ersatzaufforstungsflächen von mehr als 10,7 ha im Main-Tauber-Kreis bei der Landwirtschaftsbehörde beantragt und bereits genehmigt wurden. Abschließend sei aus forstfachlicher und forstrechtlicher Sicht die skizzierte Ausgleichskonzeption grundsätzlich geeignet, die nachteiligen Wirkungen der Waldinanspruchnahme auszugleichen bzw. möglichst gering zu halten, weshalb dem UVP-Bericht dem Grunde nach zugestimmt werde. Allerdings werde um



Vorlage einer tabellarischen forstrechtlichen Eingriffs- Ausgleichsbilanzierung gebeten, da dem vorgelegten UVP-Bericht in Teilen keine klare Zuordnung des forstrechtlichen Ausgleichs entnommen werden könne.

Durch das Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau beim Regierungspräsidium Freiburg wurde mit Schreiben vom 11.07.2025 für den Bereich Bodenkunde auf die Pflicht zum sparsamen und schonenden Umgang mit Boden hingewiesen und die Erstellung eines Bodenschutzkonzeptes angeregt. Mit der zuständigen Unteren Bodenschutzbehörde solle abgestimmt werden, welche konkreten bodenschutzfachlichen Vorgaben umzusetzen seien. Für den Bereich Geologie wird die Erstellung eines hydrologischen Versickerungsgutachtens empfohlen und auf die Belegenheit in Schutzzone III des festgesetzten Wasserschutzgebietes "Hohenloher Wasserversorgungsgruppe und Stadt Creglingen" (LUBW-Nr. 128-214) und in Schutzzone IIIB des festgesetzten Wasserschutzgebietes „Burgwiesenquellen, Niederstetten" (LUBW-Nr.:128-068) hingewiesen. Aufgrund der besonderen Verkarstungsanfälligkeit im Oberen Muschelkalk des Übergangsbereichs zur Erfurt-Formation (Lettenkeuper) werde empfohlen, in diesem Übergangsbereich innerhalb der o. g. Wasserschutzgebietszonen auf die Versickerung von Regen-/Oberflächenwasser zu verzichten. Gegen die Planungen bestünden aus rohstoffgeologischer Sicht keine Einwendungen. Bergbehördliche Belange würden von der Planung nicht berührt.

Seitens des Regierungspräsidiums Stuttgart, Abteilung Umwelt wird mit Schreiben vom 28.06.2025 zu den vorgelegten Unterlagen der Umweltverträglichkeitsprüfung mitgeteilt, dass Naturschutzgebiete sowie Flächen des Artenschutzprogramms Baden-Württemberg von dem Vorhaben nicht betroffen seien. Auch wenn die naturschutzfachliche Beurteilung sowie die artenschutzrechtliche Prüfung zunächst der unteren Naturschutzbehörde obläge, werde die artenschutzfachliche Empfehlung abgegeben, aufgrund des sehr geringen Bewegungsradius der Haselmaus über Freiflächen zur Sicherstellung des erfolgreichen Abwanderns der Tiere in die umliegenden verbleibenden Habitatflächen die Gehölzentnahme über mehrere Tage gestaffelt und zur Senkung des Mortalitätsrisikos händisch motormanuell vorzunehmen.

Die Stellungnahme des Regionalverbands Heilbronn-Franken vom 10.07.2025 lautete dahingehend, dass der betreffende Bereich im Regionalplan Heilbronn-Franken 2020 als „Sonderfläche Bund“ dargestellt sei und demnach keine regionalplanerischen Zielfestlegungen berührt würden.

Das Landratsamt Main-Tauber-Kreis legte eine gesammelte Stellungnahme des Umweltschutzamts für die Fachbereiche Grundwasser-/Gewässerschutz, Bodenschutz/Altlasten und Naturschutz vom 17.07.2025 vor. Das Sachgebiet Grundwasser-/Gewässerschutz weist auf das Vorhandensein von Dolinen und Erdfällen hin, über welche Oberflächenwasser weitestgehend direkt und ohne nennenswerte weitere Filterung in das Grundwasser



gelangen könne. Die Auswirkungen der Überbauung einer Doline im südwestlichen Bereich (Biotop-Nr. 265251283108) auf Grundwasserneubildungsprozesse seien unklar. Darüber hinaus seien ggf. mögliche Nachbrüche in Betracht zu ziehen. Es werde grundsätzlich empfohlen, die Bereiche um vorhandene Erdfälle bzw. Dolinen nicht zu überplanen. Seitens der unteren Wasserbehörde bestünden zwar Bedenken, dass das Vorhaben langfristig nicht vernachlässigbare Auswirkungen auf die grundwasserbildenden Prozesse im Einzugsgebiet der Trinkwassergewinnungen haben könne und ob das zukünftige Regenwassermanagement die bestehenden Grundwasserbildungsprozesse adäquat nachbilden könne. Die unter 4.4 des UVP-Berichts aufgelisteten Maßnahmen könnten bei Umsetzung jedoch das Risiko einer qualitativen Beeinträchtigung des Grundwassers auf ein akzeptables Maß verringern. Neben den Schutzmaßnahmen während der Bauzeit sei langfristig insbesondere die Sammlung und Behandlung des auf den befestigten Flächen anfallenden Niederschlagswassers mit anschließender schadloser dezentraler Beseitigung (Versickerung) sowie Havariekonzepte für den Fall ausgetretener wassergefährdender Stoffe, wie auch die Löschwasserrückhaltung im Brandfall von besonderer Wichtigkeit. Im weiteren Verlauf der Planungen bedürfe es einer gründlichen hydrogeologischen Untersuchung und Beurteilung eines Sachverständigen. Auch sollten die Kenntnisse des Betreibers der Wasserfassungen in die Betrachtung miteinfließen. Für die Doline im südwestlichen Bereich (Biotop-Nr. 265251283108) könnten Markierungsversuche sinnvoll sein, um bestehende Verbindungen zu Trinkwasserfassungen zu prüfen.

Für das Sachgebiet Altlasten und Bodenschutz würden die erheblichen Eingriffe in das Schutzgut Boden in den Antragsunterlagen insgesamt nachvollziehbar dargestellt. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass die ordnungsgemäße land- oder forstwirtschaftliche Nutzung keine Vorbelastung der Böden darstelle. Zudem müsse zwingend ein Erosionsschutzkonzept im Bodenschutz- oder Oberflächenwasserkonzept enthalten sein und solle explizit zur Auflage gemacht werden. Beim Maschineneinsatz sollten – über eine Begrenzung auf „Geräte des aktuellen Standes der Technik“ hinaus – Vorschriften zur Begrenzung von Radlasten und Grenzen der witterungsangepassten Befahrbarkeit des Bodens im Bodenschutzkonzept auferlegt werden. Baustelleneinrichtungsflächen sollten bevorzugt auf befestigten oder sehr steinigen Flächen angelegt werden. Auf das Bodenschutzkonzept und die Bodenkundliche Baubegleitung (BBB) solle in allen Wirkfaktoren verwiesen werden. Die Aufgaben der Umweltfachlichen Baubegleitung in Maßnahme V9 sollten auf die Begleitung der gesamten Baumaßnahme vor Ort erstreckt werden. In der Berechnung der Wertstufen für teilversiegelte Flächen sei ein zu niedriger Wert angesetzt worden. Sofern auf zu entsiegelnden Flächen Wald etabliert werden solle, werde die Verbringung von Überschussmassen des Vorhabens nach Siegelsbach angeregt, da eine externe Verwertung von Waldböden erfahrungsgemäß sehr schwierig sei. Da die naturschutzfachlich vorgegebene Rodungszeit in den Wintermonaten für den



Bodenschutz ungünstig sei, müsse die Rodung unbedingt im Bodenschutzkonzept berücksichtigt werden. Die Vermeidung von ungünstigen Witterungsbedingungen gemäß Maßnahme V10 müsse über die Rodung hinaus alle sonstigen Bodenarbeiten erfassen. Die Maßnahme V11 zur Erstellung eines Bodenschutz- und Bodenverwertungskonzeptes bedürfe der Ergänzung hinsichtlich Regelungen zum Maschineneinsatz, Grenzen der Befahrbarkeit/ Lastverteilungsmaßnahmen, Besonderheiten des Planungsgebietes mit abgeleiteten Schutzmaßnahmen (Waldböden, Vernässungsgefahr, Verdichtungsneigung Tonböden) sowie eines Verweises auf die DIN 19639. Das Potential der M4 „Geländemodellierung“ als Minderungsmaßnahme könne in der Formulierung aus dem UVP-Bericht nicht erkannt werden, da es sich bei der Geländemodellierung über das technisch notwendige Maß hinaus in den meisten Fällen um einen vermeidbaren Eingriff in den Boden handle und daher zu unterlassen sei. Die Maßnahme M5 über den sparsamen und schonenden Umgang mit dem Schutzgut Boden sollte um Auflagen zu möglichst geringer Flächenbeanspruchung, Lenkung von Belastungen möglichst auf Flächen mit geringerer Leistungsfähigkeit, Minimierung der Versiegelung, Ausweisen von Tabuflächen, fachgerechtem Umgang mit dem Boden (DIN 19639, 19731 und 18915), witterungsangepasstem Bauen, geeigneter Maschinenwahl und lastverteilenden Maßnahmen ergänzt werden. Als Vermeidungs- oder Minderungsmaßnahme fehlten zudem Maßnahmen zum Erosionsschutz nach der Baufeldräumung bzw. während längerer Phasen mit offenem Boden. Im Planbereich seien dem Landratsamt Main-Tauber-Kreis bisher keine altlastenverdächtigen Flächen/ Altlasten bzw. Verdachtsflächen/ schädliche Bodenveränderungen bekannt.

Das Sachgebiet Naturschutz im Landratsamt Main-Tauber-Kreis wies auf das gesetzlich geschützte Biotop einer Doline im südwestlichen Bereich (Biotop-Nr. 265251283108) hin und empfahl eine Veränderung der Planung, damit eine Betroffenheit entweder nicht mehr gegeben sei oder deutlich verringert werde. Bei Durchführung entsprechend der aktuellen Planung sei ein schwer umsetzbarer Ersatz notwendig. Die Betroffenheit des gesetzlich geschützten Biotops „Weiher im Munitionsdepot Wermutshausen (2)“ (Biotop-Nr. 265251283103) gehe aus dem UVP-Bericht nicht eindeutig hervor. Es sei dafür Sorge zu tragen, dass sämtliche Ausgleichsflächen in das Ausgleichsflächenkataster eingetragen werden, soweit sie nicht bereits im Kompensationsverzeichnis erfasst sind. Die Anzahl der notwendigen Haselmaustubes bzw. -kobel sei auf 50 zu erhöhen. Der Erforderlichkeit eines abgestimmten Monitoringkonzeptes im Verlauf der weiteren Planung werde zugestimmt. Die zwingend für die jeweiligen Vogelarten spezifischen Nisthilfen seien jeweils durch Fotos und Angabe des Standorts (als Koordinate und in einer Karte) zu dokumentieren und der unteren Naturschutzbehörde mitzuteilen. Die als CEF-Maßnahmen anzulegenden Waldbereiche seien darzustellen (z.B. Waldrefugien, Habitatbaumgruppen, strukturreiche Waldränder) und dort durchgeführte Maßnahmen zu dokumentieren und der unteren Naturschutzbehörde mitzuteilen. Die Fällung der Höhlenbäume im



BUNDESWEHR

Oktober sei durch Artenschutzexperten im Rahmen der ökologischen Baubegleitung zu begleiten. Beim Fund von Fledermäusen seien die Tiere entweder fachgerecht zu bergen und zu versorgen oder die Stämme vor Ort zu belassen, wenn sich der Stamm weiter als Quartier eigne. Zudem sei die untere Naturschutzbehörde unverzüglich zu informieren. Die Maßnahme CEF1.2 (Fledermausquartiere) sei durch Fotos und die Angabe des Standorts (als Koordinate und in einer Karte) zu dokumentieren und der unteren Naturschutzbehörde mitzuteilen.

Seitens der Fachbereiche Abwasserbeseitigung und Immissionsschutz bestünden keine grundsätzlichen Bedenken.

Die Untere Forstbehörde des Landratsamts Main-Tauber-Kreis gab mit vorläufiger Stellungnahme vom 22.07.2025 Hinweise zu einzelnen geplanten Aufforstungen sowie Schutz- und Gestaltungsmaßnahmen; bewertete die weiteren bisher aufgelisteten und vorgesehenen Maßnahmen vorbehaltlich der Sicherung und Umsetzung jedoch als geeignet. In Abstimmung zwischen der Kommune, dem Vorhabenträger und dem Bundesforstbetrieb Heuberg finde gegenwärtig eine Ausweisung von Stilllegungsflächen, Waldrefugien und Habitatbaumgruppen statt. Neben der im UVP-Bericht angesprochenen Verkehrssicherung seien bei einer weiteren Anreicherung von Totholz auch Anliegen des Waldschutzes (Eichenprachtkäfer in eichendominierten Beständen etc.) zu berücksichtigen und gemäß den gesetzlichen Vorgaben abzuwägen. Die Umsetzung sowie die wiederkehrende Pflege, insbesondere aber das erwähnte „abschnittsweise auf den Stock setzen der Gehölze“ hätten in Abstimmung mit der Unteren Forstbehörde (bzw. der örtlich zuständigen Revierleitung) und im Einklang mit den gesetzlichen Vorgaben zu erfolgen. Sowohl bei der Anlage als auch bei wiederkehrenden Eingriffen sei sicherzustellen, dass der Traufbereich seine Funktionen dauerhaft aufrechterhalten könne. Die Untere Forstbehörde präferiere bei der Maßnahme CEF8 (Anlage von Kleinstgewässerkomplexen für Gelbbauchunken) geeignete wasserführende Vertiefungen/Mulden im Gelände bzw. im Umfeld von Maschinen-/Forstwegen oder Rückegassen. Sofern die alternativ angesprochenen „Laichbecken aus Beton“ Vorzug erhielten, werde auf die Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben hingewiesen.

Die Stadt Niederstetten verwies mit Schreiben vom 16.07.2025 hinsichtlich des Sachbereichs „Natur- und Landschaftsschutz“ auf die Stellungnahme des Landratsamts Main-Tauber-Kreis und bat um Sicherstellung, dass alle Möglichkeiten zur Kompensation innerhalb des Gemarkungsgebiets ausgeschöpft würden. Durch die geplanten Rodungen sei mit einem erhöhtem Sturm- und Sonnenbrand-Risiko für die angrenzenden Waldbestände zu rechnen, weshalb die Kosten für die Beseitigung der zu erwartenden Folgeschäden und eine evtl. Wiederaufforstung vom Verursacher übernommen werden müssten. Auch hinsichtlich des Sachbereichs „Gewässerschutz“ wurde auf die Stellungnahme des Landratsamts Main-Tauber-Kreis verwie-

WWW.BUNDESWEHR.DE

INFRASTRUKTUR



sen und ein hydrogeologisches Gutachten gefordert. Es werde eine schadlose Beseitigung des anfallenden Niederschlagswassers durch Rückhalte- und Versickerungsflächen ohne Einleitung in die Entwässerungssysteme der Stadt verlangt. Ein entsprechendes Entwässerungskonzept sei mit der Stadt Niederstetten abzustimmen. Durch das Vorhaben seien rechtliche und psychologische Einschränkungen bei der Fortentwicklung des Gewerbegebiets „Hohe Buche“ zu erwarten. Bei der Umsetzung des geplanten neuen Gewerbegebiets „Heide“ im Teilort Adolzhausen und im absehbaren Verfahren nach dem Gesetz über die Beschränkung von Grundeigentum für die militärische Verteidigung werde um Unterstützung und frühzeitige Beteiligung gebeten. Die Zuwegung für die Rodungsmaßnahmen sowie späteren Baumaßnahmen sei mit dem Bauamt der Stadt Niederstetten abzustimmen. Bei Inanspruchnahme von Wegen in Baulast der Stadt sei vorab eine Zustandsfeststellung durchzuführen. Etwaige Schäden an der kommunalen Infrastruktur seien durch den Vorhabenträger auszugleichen.

Eine gemeinsame Stellungnahme des Landesnaturschutzverbands Baden-Württemberg (LNV) und des Naturschutzbunds Deutschland, Landesverband Baden-Württemberg (NABU) wurde mit Schreiben vom 17.07.2025 durch den Vorsitzenden der NABU-Gruppe Niederstetten abgegeben. Die Naturschutzverbände mäßen der Walderhaltung im Raum Niederstetten aufgrund des außerordentlich geringen Waldanteils von ca. 21 Prozent besondere Bedeutung zu. Die ornithologische Bedeutung des Plangebietes liege in der Besiedlung von Arten wie Hohltaube, Spechte, Kuckuck, Pirol oder Halsbandschnäpper, welche Alt- und Totholz und/oder Großhöhlen benötigten. Eine Ersatzaufforstung werde wegen des enormen Flächenbedarfs zu Lasten der Landwirtschaft kritisch bewertet. Bei den geplanten Aufforstungen außerhalb von Waldgebieten sei zu beachten, dass Flächen mit Grenzlinien –(Nischenforderung) wie Waldwiesen, Waldränder oder Waldrandlängen nicht überplant oder eingekürzt würden („edge-effect“). Im Wassereinzugsgebiet von Wermutshausen liegende Dolinen/Erdfälle seien nicht zu verfüllen, sondern zu erhalten und sichern. Zusätzlich zu den Maßnahmen in Gemeindewald und Hagenholz würden analoge Maßnahmen im direkt nördlich angrenzenden Mittelholz sowie weitere konkrete Ausgleichsmaßnahmen angeregt. In Gemeindewald, Hagenholz und Mittelholz müsse nach der Umsetzung der geplanten Maßnahmen der Erhalt und die Förderung von Habitatbäumen/Inseln oberste Priorität haben. Vorhaltung und Optimierung von Kompensationsmaßnahmen sollten in räumlicher Nähe erfolgen.

Für die Kümmerer Solar KG wurde mit Stellungnahmen des Komplementärs vom 08.07.2025 die Versorgung mit erneuerbarer Energie der angrenzenden Photovoltaikanlage angeregt. Durch die räumliche Nähe sei es möglich, ein separates Stromkabel zum Munitionslager Wermutshausen zu verlegen.

Des Weiteren ist eine auf dem 12.06.2025 datierte anonyme Stellungnahme eingegangen, welche als Absender und Unterzeichner „Betroffene Bürger“



ausweist. Die Maßnahmen zum Ausgleich der Leistungsfähigkeit als Wasserschutzgebiet würden in den vorgelegten Unterlagen nicht ausreichend dargestellt. Selbst bei flächengleicher Aufforstung innerhalb der gleichen Wasserschutzgebietszone könne die Leistung des alten Waldbestands nicht kompensiert werden. Eine äquivalente Trinkwasserversorgung sei als Grundvoraussetzung menschlicher Gesundheit in ihrer Wertigkeit den Belangen der Landesverteidigung gleichzusetzen und müsse für jetzige und folgende Generationen sichergestellt werden. Deshalb werde die Aufforstung eines zusätzlichen ha Waldes im Wasserschutzgebiet gefordert. Auch die Folgen der Waldumwandlung für die klimatische Situation seien flächengleich im Nahbereich und nicht nur innerhalb Baden-Württembergs auszugleichen. Weiterhin werde eine dauerhafte rechtliche Sicherung und fachkundige Überwachung der Ausgleichsmaßnahmen sowie eine regelmäßige Information der Bürgerschaft gefordert. In der Gesamtschau mit dem Flächenverbrauch für die Ausweisung von Vorranggebieten für die Erzeugung von erneuerbarer Energie stehe eine Überschreitung der Verträglichkeitsgrenzen des Naturraums zu befürchten.

Die rechtzeitig erhobenen Einwendungen und Stellungnahmen wurden im Rahmen des nach §§ 18 Abs. 1 S. 4 UVPG, 73 Abs. 6 S. 1 VwVfG vorgeschriebenen Termins am 28.08.2025 um 10:00 Uhr in der Theodor-Heuss-Kaserne, Nürnberger Str. 184, 70374 Stuttgart erörtert. Zu dem zuvor öffentlich bekanntgemachten Termin wurden die Behörden, Betroffenen sowie namentlich bekannten Urheber von Einwendungen oder Stellungnahmen durch Schreiben vom 31.07.2025 gemäß §§ 18 Abs. 1 S. 4 UVPG, 73 Abs. 6 S. 3 VwVfG eingeladen. Mit den erschienenen Vertretern der Stadt Niederstetten wurden die im Wege der Stellungnahme gemachten Vorschläge diskutiert und eine Übernahme vereinbart.

Mit Schreiben vom 29.08.2025 wurde der gesamte Sachverhalt zu einer Zusammenfassenden Darstellung gemäß § 24 UVPG zusammengetragen und daraus eine Begründete Bewertung gemäß § 25 UVPG abgeleitet, welche dieser Entscheidung zugrunde liegt.

II. Rechtliche Würdigung

Die Entscheidung über die Durchführung des Bauvorhabens und der damit einhergehenden Waldumwandlung auf Zwecken der Verteidigung dienenden Flächen steht im pflichtgemäßen Ermessen der Bundeswehrverwaltung. Als Bundesoberbehörde des Bundesministeriums der Verteidigung ist das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (BAIUDBw) zuständig für Infrastrukturangelegenheiten. Nachdem die Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 4 UVPG unselbstständiger Teil verwaltungsbehördlicher Verfahren nach UVP-rechtlichem Projektbegriff ist, folgt daraus die Zuständigkeit für die Entscheidung über die Zulassung oder Ablehnung des Vorhabens gemäß § 26 UVPG. Da die zuständige



Behörde bei der Umweltverträglichkeitsprüfung zugleich Vorhabenträger ist, war die Unabhängigkeit des Behördenhandelns durch geeignete organisatorische Maßnahmen sicherzustellen. *„Welche „geeigneten organisatorischen Maßnahmen“ zu ergreifen sind, lässt sich nicht abstrakt umschreiben, sondern ist im jeweiligen Einzelfall anhand der konkreten Umstände zu bestimmen. In der Regel ist jedoch eine angemessene funktionale Trennung der Funktionseinheiten nach § 72 2. Hs. hinreichend, um die von der UVP-RL angeordnete Vermeidung von Interessenkollisionen zu erreichen (Hama-cher in Schink/Reidt/Mitschang, Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz/Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz § 72 Rn. 7; Peters/Balla/Hesselbarth, Handkommentar, § 72 Rn. 3; → Rn. 4; Landmann/Rohmer UmweltR/Dix, 106. EL Januar 2025, UVP § 72 Rn. 12).* Eine derartige Funktionstrennung wurde innerhalb des örtlich zuständigen Kompetenzzentrums Baumanagement Stuttgart des BAIUDBw durch den Einsatz unterschiedlicher, unabhängig voneinander operierender Organisationseinheiten für die Erarbeitung des UVP-Berichts und für die Durchführung der weiteren Verfahrensschritte gewährleistet.

Für die Waldumwandlung einer Größe von mehr als 10 ha im Sinne des § 45 Abs. 2 BWaldG bestand die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß §§ 5 Abs. 1, 6 S. 1 i.V.m. Anlage 1, Ziffer 17.2.1, Spalte 1 UVP. Der vorgelegte UVP-Bericht erfüllt die Anforderungen des § 16 Abs. 1, 3 i. V. m. Anlage 4 UVP.

Die in Waldumwandlungs- und UVP-Verfahren erforderliche Beteiligung der höheren Forstbehörde bzw. in ihrem Aufgabenbereich betroffenen Behörden und der Öffentlichkeit ist ordnungsgemäß durchgeführt worden. Die Stellungnahmen sowie der Erörterungstermin haben keine Anhaltspunkte dafür ergeben, dass das Vorhaben erhebliche Umweltauswirkungen haben kann, die nicht mittels eines – auf dem UVP-Bericht basierenden und auf Grundlage der Beteiligung angepassten – Maßnahmenkonzepts vermieden, minimiert oder kompensiert werden könnten.

Gemäß § 34 Abs. 1 BNatSchG sind Projekte vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Natura 2000-Gebiets zu überprüfen, wenn sie einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen geeignet sind, das Gebiet erheblich zu beeinträchtigen, und nicht unmittelbar der Verwaltung des Gebiets dienen. Nach Prüfung und auf Grundlage der seitens des Antragstellers zur Verfügung gestellten Unterlagen zur Natura 2000 Vorprüfung ist die Genehmigungsbehörde zu der Überzeugung gelangt, dass das Vorhaben voraussichtlich keine erheblichen Auswirkungen auf Natura 2000-Gebiete haben wird.

Die Ermächtigung zur Entscheidung über die Umsetzung von Bauvorhaben folgt aus dem Verteidigungsauftrag des Bundes gemäß Artikel 87a Abs. 1 S. 1 Grundgesetz und erfordert nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts eine Planrechtfertigung. Dem Erfordernis der



BUNDESWEHR

Planrechtfertigung ist Rechnung getragen, wenn das Vorhaben vernünftigerweise geboten erscheint, d.h. insbesondere, wenn ein Bedarf besteht, die Maßnahme also objektiv erforderlich ist. Die Tatbestandsvoraussetzungen decken sich insoweit mit denen der Entscheidung über einen Umwandlungsantrag des Waldes gemäß § 9 Abs. 1 BWaldG, wo die Rechte, Pflichten und wirtschaftlichen Interessen des Waldbesitzers gegen das öffentliche Erhaltungsinteresse abzuwägen sind.

Im Rahmen der Refokussierung der Bundeswehr auf die Landes- und Bündnisverteidigung infolge des völkerrechtswidrigen Angriffs Russlands auf die Ukraine bedingt die logistische Leistungserbringung eine lage- und bedarfsgerechte Verfügbarkeit von Munition. Die verfügbaren Kapazitäten für die werterhaltende Lagerung, Bewirtschaftung, Instandhaltung und Fertigung von Munition und Munitionspackmitteln in den ortsfesten logistischen Einrichtungen sind angesichts der in Beschaffung befindlichen Rüstungsgüter nicht auskömmlich. Um die aus dem Fähigkeitsprofil der Bundeswehr ableitbaren infrastrukturellen Mehrbedarfe zur Lagerung und Instandhaltung der Munition decken zu können, sind neben der Wiederinbetriebnahme von ehemaligen Munitionslagern umfangreiche Erweiterungs- und Sanierungsmaßnahmen in allen Munitionslagern der Bundeswehr erforderlich. Um die Bedarfe gemäß den Vorgaben der Fähigkeits- und Zielstruktur der Depotororganisation 2023 plus decken zu können, wurden zusätzliche Infrastrukturbedarfe im Munitionslager Wermutshausen gebilligt und zur Umsetzung angewiesen.

Das Erweiterungs- und Umbauvorhaben stellt sich in Ermangelung vergleichbarer geeigneter Alternativen auch als erforderlich dar. Der Umfang der Erweiterung wurde anhand der prognostizierten Lagerbedarfe der im Aufwuchs befindlichen Streitkräfte auf das unbedingt erforderliche Maß begrenzt. Auch durch zusätzliche bauliche oder technische Maßnahmen ist kein Kapazitätsaufwuchs realisierbar, der eine Erweiterung obsolet machen würde. Da Munitionslager besondere Anforderungen an ihre Umgebung, insbesondere in Bezug auf die umliegende Bebauung stellen, und räumlich in ein durch logistische Notwendigkeiten bedingtes bundesweites Netz an Lagereinrichtungen eingebunden sind, stehen keine Standortalternativen zur Verfügung. Der Zubau und die Erschließung des Munitionslagers in Wermutshausen ist aufgrund des großen Bedarfs an Lagerungskapazitäten sowie des bereits bestehenden Flächen- und Ausbaupotenzials (Erschließung des Geländes) für die Deckung der aktuellen Erfordernisse der Bundeswehr im Norden Baden-Württembergs alternativlos. Die Erweiterung eines bestehenden Munitionslagers lässt zudem grundsätzlich geringere Auswirkungen auf Naturhaushalt und Landschaft erwarten, als die Neuerschließung. Durch die Errichtung eines neuen Lagerstandortes wird zusätzlicher Naturhaushalt verbraucht und beeinträchtigt. Auch hinsichtlich des für die Erweiterung perspektivisch anzupassenden Schutzbereichs nach dem Schutzbereichsgesetz führen die getätigten infrastrukturellen Aufwendun-

WWW.BUNDESWEHR.DE

INFRASTRUKTUR



BUNDESWEHR

gen an einer bestehenden Verteidigungsanlage zu einer „Vorbelastung“ sowie Situationsgebundenheit der betroffenen Gemeinden (vgl. VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 18. Februar 2009, 1 S 893/08). Dies wird im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung entsprechend berücksichtigt und daher die geplante Standorterweiterung gegenüber einer Neuerschließung bevorzugt.

Für die Bewertung der Angemessenheit dieser Ermessensentscheidung ist eine Betrachtung der potentiell eingeschränkten Schutzgüter einschließlich diesbezüglich getroffener Maßnahmen notwendig.

Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt: Bei dem Bauvorhaben und der damit verbundenen Umwandlung der Waldfläche kommt es zu einem dauerhaften Verlust von Habitaten für die hier vorkommenden Arten. Es handelt sich um wertvolle strukturreiche Waldbestände mit einem hohen Altbaum-/Höhlenbaum- und Totholzanteil, die Teil eines wertvollen Waldkomplexes in einem Waldmangelgebiet mit zahlreichen Vorkommen von Höhlenbäumen sind. Nur temporär benötigte und daher befristet umzuwandelnde Flächen werden anhand eines vom Regierungspräsidium Freiburg geforderten Rekultivierungskonzepts wiederaufgeforstet. Die Flächen für die im UVP-Bericht dargestellten notwendigen Kompensationsmaßnahmen im räumlich funktionalen Zusammenhang wurden gefunden und werden der Unteren Naturschutzbehörde entsprechend der Forderung des Landratsamts Main-Tauber-Kreis zur Abstimmung vorgelegt. Ihre Eintragung im Kompensationsverzeichnis wurde auferlegt. Die Einschränkungen der Unteren Forstbehörde zu RB-EA-10 und RB-SG-23 wurden hierbei beachtet. Die Maßnahmen werden neben den per Stellungnahme der Naturschutzverbände vorgeschlagenen bundeseigenen Flächen vereinbarungsgemäß auch im Stadtwald Niederstetten (Distrikt „Eichle“) umgesetzt. Die geforderte Berücksichtigung von Anliegen des Waldschutzes bei der Totholzanreicherung wurde in den Nebenbestimmungen umgesetzt. Gleiches gilt für den auch im Rahmen der Stellungnahme der Naturschutzverbände angemahnten Funktionserhalt der Waldränder als Traufbereiche bei der wiederkehrenden Pflege. Da Ersatzaufforstungen entsprechend der Stellungnahme der Naturschutzverbände aufgrund des enormen Flächenverbrauchs zulasten hochwertiger landwirtschaftlicher Flächen gingen, kann dem durch Stellungnahme der „Betroffenen Bürger“ geäußerten Wunsch nach ausschließlicher Aufforstung im Nahbereich nicht vollumfänglich entsprochen werden. Die Aufforstung erfolgt daher in Übereinstimmung mit der Stellungnahme des Regierungspräsidiums Freiburg landesweit mit größtmöglichem Anteil im gleichen Naturraum 3. Ordnung des Eingriffs. Die Haftung des Vorhabenträgers für infolge der Maßnahme auftretende Sturm- oder Sonnenschäden für die angrenzenden Waldbestände folgt den gesetzlichen Regelungen und bedarf daher keiner Festlegung innerhalb dieses Bescheids. Durch die Rodung des Waldes sind neun Arten der Avifauna der Roten Liste BW direkt betroffen, wovon fünf streng geschützt sind. Die Tiere verlieren

WWW.BUNDESWEHR.DE

INFRASTRUKTUR



ihren Lebensraum wie Höhlen, Feldgehölze oder strukturreiche Waldränder. Auch die Bodenbrüter, wie der Fitis und die Haselmaus, die direkt durch den Eingriff betroffen sind, verlieren durch die Waldumwandlung ihren natürlichen Lebensraum. Auf Anregung des Regierungspräsidiums Stuttgart wurde die Gehölzentnahme über mehrere Tage gestaffelt und händisch motormanuell bestimmt. Die Anzahl der notwendigen Haselmaustubes bzw. -kobel wurde entsprechend der Stellungnahme des Landratsamts Main-Tauber-Kreis erhöht. Die Dokumentation und Mitteilung an die Untere Naturschutzbehörde über Standorte der Nisthilfen, Fledermausquartiere und als CEF-Maßnahmen anzulegender Waldbereiche sind eingeplant. Die Präferenz wasserführender Vertiefungen/Mulden gegenüber Laichbecken aus Beton als Kleinstgewässerkomplexe für Gelbbauchunken wurde umgesetzt. Aufgrund des Eingriffs in ein geschütztes Biotop (Doline) wird außerdem eine Ausnahmegenehmigung gem. § 30 Abs. 3 BNatSchG erforderlich. Die größtmögliche Vermeidung einer Überbauung der Doline wird entsprechend der Stellungnahmen des Landratsamts Main-Tauber-Kreis, der Stadt Niederstetten und der Naturschutzverbände im Zuge der einzelnen Baumaßnahme geprüft, kann aber aufgrund der zwingend einzuhaltenden Schutzabstände nicht garantiert werden. Das gesetzlich geschützte Biotop „Weiher im Munitionsdepot Wermutshausen (2)“ (Biotop-Nr. 265251283103) ist von der Maßnahme nach gegenwärtigem Planungsstand nicht betroffen, sondern liegt lediglich im Umwandlungsgebiet. Sollte doch ein Eingriff stattfinden, muss eine Genehmigung der Naturschutzbehörde eingeholt werden. Die Umsetzbarkeit der durch Stellungnahme der Naturschutzverbände vorgebrachten Vorschläge zu Obstbaumreihe, Nisthilfen und Teichen werden im Zuge des Eingriffs-/Ausgleichskonzepts geprüft. Zusammenfassend ergibt sich aufgrund der bisherigen Bewirtschaftung ein hohes Strukturreichtum und damit einhergehend eine hohe biologische Vielfalt. Daraus folgt eine hohe Bedeutung des Vorhabengebiets für Flora und Fauna, und eine sehr hohe Empfindlichkeit gegenüber dem Vorhaben durch das Vorkommen der streng geschützten (BNatSchG) und stark gefährdeten (Rote Liste BW) Tierarten. Detaillierte Informationen sind dem UVP-Bericht zu entnehmen. Das vom Landratsamt Main-Tauber-Kreis geforderte Monitoring wird als Überwachungsmaßnahme gemäß § 28 UVPG in den Hinweisen zum Bescheid beschrieben (§ 26 Abs. 1 Nr. 2 UVPG). Entsprechend des UVP-Berichts sowie der eingegangenen Stellungnahmen können erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzguts durch die Umsetzung eines ganzheitlichen artenschutz- und naturschutzfachlichen Ausgleichskonzepts minimiert und ausgeglichen werden.



Entfernung von Vegetation - Waldrodung von ca. 32 ha incl. 162 Stück kartierter Höhlenbäume.

Verlust von zahlreichen Lebensräumen und biologischer Vielfalt

Veränderung der geomorphologischen Verhältnisse während der Bau-
feldfreimachung durch Geländemodellierung

Die durch das Vorhaben zu erwartenden Wirkungen können durch Ver-
meidungs- und Minimierungsmaßnahmen nicht auf ein unerhebliches
Maß verringert werden. Kompensationsmaßnahmen werden erforderlich.

Vermeidungsmaßnahmen: VA1, VA2, V7, V11

Minimierungsmaßnahmen: M2-M5, M7, M8

Ausgleichsmaßnahmen: A1-A4, A6, CEF 1-10

Ersatzmaßnahmen: E1, E2

Zerschneidungs- und Barriere-Effekte

Die durch das Vorhaben zu erwartenden Wirkungen können durch Ver-
meidungs- und Minimierungsmaßnahmen auf ein unerhebliches Maß
verringert werden.

Vermeidungsmaßnahmen: VA2, V8, V9

Minimierungsmaßnahmen: M2, M3, M8

Nichtstoffliche Emissionen durch akustische und optische Störreize

Die durch das Vorhaben zu erwartenden Wirkungen können durch Ver-
meidungs- und Minimierungsmaßnahmen auf ein unerhebliches Maß
verringert werden.

Vermeidungsmaßnahmen: VA1, VA2, VA5, VA6

Minimierungsmaßnahmen: M1

Sonstige mechanische Einwirkung durch Personen- und Fahrzeugaktivität

Die durch das Vorhaben zu erwartenden Wirkungen können durch Ver-
meidungs- und Minimierungsmaßnahmen auf ein unerhebliches Maß
verringert werden.

Vermeidungsmaßnahmen: V8-V10

Minimierungsmaßnahmen: M1-M3, M5



Veränderung der Folgenutzung

Die durch das Vorhaben zu erwartenden Wirkungen können durch Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen nicht auf ein unerhebliches Maß verringert werden. Daher werden Kompensationsmaßnahmen erforderlich.

Vermeidungsmaßnahmen: VA3, VA6, V8

Minimierungsmaßnahmen: M2, M3, M7, M8

Ausgleichsmaßnahmen: A1-A6, CEF1-10

Ersatzmaßnahmen: E1, E2

Schutzgut Geologie, Boden i.w.S.: Durch das Wegfallen der schützenden Vegetation ist insbesondere auf den Umwandlungsflächen mit einem erhöhten Erosionsrisiko durch Regenfälle zu rechnen. Die geringe Wasserdurchlässigkeit und die hohe Verschlammungsneigung des vorherrschenden Bodentyps (j58) erschweren die Wasseraufnahme und fördern den erosiven Oberflächenabfluss. Die verstärkte Erosion verursacht den Verlust der Bodenfruchtbarkeit und beeinträchtigt wesentliche Bodenfunktionen. Insbesondere die Filter- und Pufferwirkung sowie die Wasserspeicherung des Bodens werden deutlich verringert. Für den Bau der Lagerhäuser sowie der zugehörigen Straßen, Leitungen und Trassen muss der Oberboden abgetragen und verlagert werden. Dadurch wird die natürliche Filterfunktion und Kohlenstoffspeicherung des humosen Waldbodens beeinträchtigt. Zudem werden die bestehenden Bodengemeinschaften gestört. Der abgetragene Oberboden muss in Einzelfällen, wo er nicht direkt wieder eingebaut werden kann, in Mieten zwischengelagert werden. Diese Lagerweise führt zu Verdichtung und kann die biochemischen Prozesse im Boden beeinflussen. Gleichgewichte werden gestört und Prozesse laufen anders ab als unter natürlichen Umständen. Detaillierte Informationen sind dem UVP-Bericht zu entnehmen. Entsprechend der Stellungnahmen des Regierungspräsidiums Freiburg und des Landratsamts Main-Tauber-Kreis ist als Vermeidungsmaßnahme zum Schutzgut Boden neben einem Bodenschutzkonzept auch ein Erosionsschutzkonzept aufzustellen. Die vorgeschlagenen Vorgaben zur Nutzung bodenschonender Maschinen und Fahrzeuge je nach Witterungs- und Bodenverhältnissen sowie Bauunterbrechungen und Lastverteilungsmaßnahmen wurden umgesetzt. Wie vorgeschlagen, wurden die verschiedenen Punkte (Baustelleneinrichtungsflächen, Berücksichtigung von Bauphase und Folgenutzung in Bodenschutzkonzept und Baubegleitung, Begleitung der gesamten Baumaßnahme vor Ort, Vermeidung von ungünstigen Witterungsbedingungen, Inhalte Bodenschutz- und Bodenverwertungskonzept) bei den Minimierungs- und Vermeidungsmaßnahmen hinzugefügt. Der geforderte Verzicht auf eine Geländemodellierung kann nicht



umgesetzt werden, da diese zur Aufrechterhaltung der klimatisch bedeutsamen Kaltluftschneise technisch notwendig ist. Die aufzustellenden Konzepte werden mit dem Landratsamt Main-Tauber-Kreis abgestimmt. Maßnahmen zum Erosionsschutz nach der Baufeldräumung bzw. während längerer Phasen mit offenem Boden wurden zum notwendigen Bestandteil des Bodenschutzkonzeptes erklärt. Entsprechend des UVP-Berichts sowie der eingegangenen Stellungnahmen können erhebliche Beeinträchtigungen minimiert und ausgeglichen werden.

Waldrodung von ca. 32 ha Fläche:

Die durch das Vorhaben zu erwartenden Wirkungen können durch Vermeidungsmaßnahmen ausreichend vermieden werden.

Vermeidungsmaßnahmen: V9-V11, V13

Humus und Oberbodenabtrag

Die durch das Vorhaben zu erwartenden Wirkungen können durch Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen auf ein unerhebliches Maß verringert werden.

Vermeidungsmaßnahmen: V9, V11

Minimierungsmaßnahmen: M5, M9

Veränderung der geomorphologischen Verhältnisse während der Baufeldfreimachung durch Geländemodellierung

Die durch das Vorhaben zu erwartenden Wirkungen können durch Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen nicht auf ein unerhebliches Maß verringert werden. Daher werden neben Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen auch Kompensationsmaßnahmen erforderlich.

Vermeidungsmaßnahmen: V9, V11

Minimierungsmaßnahmen: M4, M5, M9

Ausgleichsmaßnahmen: A1, A3, A6

Ersatzmaßnahmen: E1



Sonstige mechanische Einwirkung durch Personen- und Fahrzeugaktivität

Die durch das Vorhaben zu erwartenden Wirkungen können durch Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen auf ein unerhebliches Maß verringert werden.

Vermeidungsmaßnahmen: V12

Minimierungsmaßnahmen: M1, M10

Veränderung der Folgenutzung

Die durch das Vorhaben zu erwartenden Wirkungen können durch Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen nicht auf ein unerhebliches Maß verringert werden. Daher werden neben Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen auch Kompensationsmaßnahmen erforderlich:

Minimierungsmaßnahmen: M1, M3, M5

Ausgleichsmaßnahmen: A1, A3, A6

Ersatzmaßnahmen: E1

Schutzgut Wasser, Grundwasser und Oberflächengewässer: Das Vorhabengebiet liegt zu ca. 70 % innerhalb festgesetzter Wasserschutzgebiete. Betroffen sind das Wasserschutzgebiet „Hohenloher Wasserversorgungsgruppe u. Stadt Creglingen“ in der Schutzzone III und IIIA und das Wasserschutzgebiet „Burgwiesenquellen“ in der Schutzzone IIIB. Direkt anliegend an das Vorhabengebiet und im erweiterten Untersuchungsraum liegt das festgesetzte Wasserschutzgebiet „Burgwiesenquellen“, Zone III und IIIA. Im Zuge des Bauvorhabens wird die Vegetation des Waldes im Vorhabengebiet entfernt, Oberboden und Abraum abgetragen und Gelände modelliert. Dementsprechend werden Regulationsfunktionen verändert – wie die Reduktion der Retentionsfähigkeit, die Verminderung der Filterfunktion, die Verminderung der Versickerungsrate und Änderungen des Niederschlageintrags und der Verdunstung. Insbesondere auf den Rodungsflächen, die von der bodenkundlichen Einheit j58 dominiert werden, wird ein erhöhter erosiver Oberflächenabfluss erwartet. Das Fehlen der schützenden Vegetation verstärkt das Erosionsrisiko zusätzlich, insbesondere bei Starkregenereignissen während der Bauphase. Bei Starkregenereignissen kann es zu negativen Auswirkungen – wie verstärkter Erosion, Überflutungen und einer geringeren Wasserrückhaltung im Boden kommen. Zudem kann aufgrund des geklüfteten Grundwasserleiters und den vorhandenen Dolinen im Vorhabengebiet ein schneller und ungefilterter Abfluss in das Grundwasser erfolgen. Da sich das Vorhabengebiet teilweise in Wasserschutzgebieten befindet, ist eine Minimierung dieser Effekte durch ein umfassendes Regenwassermanagement und eine schadlose Ableitung des Niederschlagswassers und die



BUNDESWEHR

Umsetzung von Bodenschutzmaßnahmen zwingend erforderlich. Details sind dem UVP-Bericht zu entnehmen. Das Vorhaben wird entsprechend der Forderung des Landratsamts Main-Tauber-Kreis in Einklang mit den Anforderungen des Trinkwasserschutzes und von Leistungs-/Funktionsfähigkeit des anstehenden Wasserhaushaltes gebracht. Dazu ist u.a. eine schadlohe Niederschlagswasserbeseitigung gemäß Stellungnahme der Stadt Niederstetten sicherzustellen. Das vorgeschlagene Havariekonzept sowie die Löschwasserrückhaltung im Brandfall wurden zu notwendigen Bestandteilen des Oberflächenwasserkonzepts erklärt. Umgewandelte Waldflächen werden entsprechend der Forderung aus der Stellungnahme der „Betroffenen Bürger“ mindestens vollständig (nach aktualisierter Berechnung 6,7 ha) innerhalb desselben Wasserschutzgebiets ausgeglichen. Der Umfang der Aufforstung wird mit ca. 7,5 ha voraussichtlich sogar über den gesetzlichen Erfordernissen liegen. Ein darüber hinausgehender „Zuschlag“ kann aufgrund des ohnehin großen Flächenverbrauchs zulasten der Landwirtschaft oder geschützter Offenlandbiotope nicht erfolgen. Dabei muss gewährleistet sein, dass die Flächen tatsächlich dauerhaft zu Wald umgewandelt werden können. Baugrunderkundungen sind erforderlich. Die Ergebnisse sind der unteren Wasserbehörde mitzuteilen. Es wird auf die Vorgaben gemäß § 43 Wassergesetz (WG) i. V. m. § 49 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) verwiesen. Hinsichtlich des empfohlenen Verzichts auf eine Überbauung von Dolinen erfolgen Prüfungen im Zuge der einzelnen Baumaßnahmen. Allerdings kann es aufgrund zwingender Schutzabstände evtl. keine andere Möglichkeit als eine Überbauung geben. Die von Regierungspräsidium Freiburg, Landratsamt Main-Tauber-Kreis und Stadt Niederstetten angeregte hydrogeologische Untersuchung unter Beiziehung des Betreibers der Wasserfassungen sowie die Markierungsversuche an der Doline wurden in die Nebenbestimmungen aufgenommen. Sollte es zu Grundwassereingriffen und Grundwasserbenutzungen kommen, bedürfen diese einer wasserrechtlichen Erlaubnis und sind der unteren Wasserbehörde vorab anzuzeigen. Durch die notwendigen Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen kann die Beeinträchtigung des Schutzguts minimiert und ausgeglichen werden.



Waldrodung von ca.32 ha Fläche

Humus und Oberbodenabtrag

Veränderung der geomorphologischen Verhältnisse während der Bau-
feldfreimachung durch Geländemodellierung

Die durch das Vorhaben zu erwartenden Wirkungen können durch Ver-
meidungs- und Minimierungsmaßnahmen nicht auf ein unerhebliches
Maß verringert werden. Daher werden Kompensationsmaßnahmen erfor-
derlich.

Vermeidungsmaßnahmen: V9-V11, V13, V14

Minimierungsmaßnahmen: M4-M6

Ausgleichsmaßnahmen: A1, A3, A5, A6

Ersatzmaßnahmen: E1, E2

Sonstige mechanische Einwirkung durch Personen- und Fahrzeugaktivität

Stoffliche Emissionen

Die durch das Vorhaben zu erwartenden Wirkungen können durch Ver-
meidungs- und Minimierungsmaßnahmen auf ein unerhebliches Maß
verringert werden.

Vermeidungsmaßnahmen: V9, V12

Minimierungsmaßnahmen: M1, M10

Veränderung der Folgenutzung

Die durch das Vorhaben zu erwartenden Wirkungen können durch Ver-
meidungs- und Minimierungsmaßnahmen auf ein unerhebliches Maß
verringert werden.

Vermeidungsmaßnahmen: V13

Minimierungsmaßnahmen: M1, M2, M5-M7

Schutzgut Klima und Lufthygiene: Mit Umwandlung von ca. 32 ha über-
wiegend älteren Laubmischwaldbestands ist von erheblichen Beeinträchti-
gungen der mesoklimatischen Situation auszugehen. Die Umsetzung des
Vorhabens reduziert die örtliche Wohlfahrtsfunktion der Wälder mit den
ausgleichenden und reinigenden Wirkungen insbesondere für Klima, Luft
und Wasser. Die durch die geplante Erweiterung des Munitionslagers zu er-
wartenden Auswirkungen auf die mesoklimatische Situation können durch
Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen nicht auf ein unerhebliches



Maß verringert werden. Daher wurden entsprechend der Forderung aus der Stellungnahme der „Betroffenen Bürger“ diverse weitere Flächen im Umkreis von Niederstetten für Ausgleichsmaßnahmen gefunden und eingeplant. Die Maßnahmen werden in das Kompensationsverzeichnis eingetragen und können dort öffentlich eingesehen werden. Die gewünschte Informationsveranstaltung wird angestrebt durch den Bundesforstbetrieb durchzuführen. Eine im Interesse des Klimaschutzes grundsätzlich erstrebenswerte Versorgung der Liegenschaft mit erneuerbarer Energie gemäß Stellungnahme der Kümmerer Solar KG müsste im Zuge eines Vergabeverfahrens entschieden werden und kann daher nicht Gegenstand dieser Entscheidung sein. Die Stromversorgung der Bundeswehr-Liegenschaften im Inland erfolgt zentral durch das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr mittels einer strukturierten Beschaffung mit Portfolio- und Bilanzkreismanagement. Ausschreibungen zur Lieferung von Strom-Standardhandelsprodukten für den Bundeswehr-Bilanzkreis werden auf der e-Vergabe-Plattform www.evergabe-online.de vergabe-rechtskonform veröffentlicht. Diese Ausschreibung erfolgt grundsätzlich für zwei Jahre und ist in vier geographische Lose aufgeteilt, die den vier Regelzonen der Übertragungsnetzbetreiber in Deutschland entsprechen. Hierbei können sowohl Gebote für einzelne Lose als auch für das gesamte Bundesgebiet abgegeben werden. Eine exklusive Belieferung von einzelnen Liegenschaften ist nicht vorgesehen. Sämtliche Maßnahmen werden im Zuge der Baubegleitung überwacht und auf ihre Funktionalität geprüft. Durch die Kompensationsmaßnahmen kann eine Beeinträchtigung auf das Schutzgut Klima und Luftthygiene ausgeglichen werden.

Waldrodung von ca. 32 ha

Humus- bzw. Oberbodenabtrag

Stoffliche Emissionen

Veränderung der Folgenutzung

Die durch das Vorhaben zu erwartenden Wirkungen können durch Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen nicht auf ein unerhebliches Maß verringert werden. Daher werden Kompensationsmaßnahmen erforderlich.

Vermeidungsmaßnahmen: V8, V10, V11

Minimierungsmaßnahmen: M1, M4, M5, M7, M8

Ausgleichsmaßnahmen: A1-A6

Ersatzmaßnahmen: E1 und E2



Schutzgut Landschaftsbild und Landschaftserleben: Das geplante Vorhaben wird das Landschaftsbild und Landschaftserleben im Raum beeinträchtigen. Der Waldkomplex mit seinen diversen Altersstrukturen und verschiedenen Baumbeständen wird durch die Umwandlung deutlich verkleinert. Allerdings bleibt der äußere Waldbereich des Sichtschutzwaldes erhalten, wodurch die optische Wirkung des Eingriffs gemindert wird. Aufgrund der bereits bestehenden Umzäunung und Nutzung des Gebietes als Munitionslager ist keine gravierende Veränderung des Landschaftserlebens zu erwarten. Im angrenzenden Erholungswald werden die auferlegten Naturschutzmaßnahmen und Aufwertungen das Landschaftserleben sogar verbessern. Somit sind im Schutzgut keine nachhaltig erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten.

Waldrodung von ca. 32 ha Fläche - Entfernung von zum Teil altem Waldbestand innerhalb großflächigen Waldkomplexes und umgebenden Sichtschutzwalds

Veränderung der geomorphologischen Verhältnisse während der Bau-
feldfreimachung durch Geländemodellierung

Veränderung der Folgenutzung

Beeinträchtigung Landschaftsbild / Landschaftserleben

Die durch das Vorhaben zu erwartenden Wirkungen können durch Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen auf ein unerhebliches Maß verringert werden.

Vermeidungsmaßnahmen: V8

Minimierungsmaßnahmen: M3, M4, M8

Schutzgut Kultur- u. Sachgüter: Auf der Liegenschaft befindet sich kein Kulturdenkmal. Kompensationsmaßnahmen sind nicht erforderlich.

Beeinträchtigende Auswirkungen des Vorhabens durch Wechselwirkungen zwischen den genannten Schutzgütern sind nach Prüfung der vorgelegten Unterlagen nicht erkennbar. Maßnahmen, die über die für die jeweiligen Schutzgüter erforderlichen hinausgehen, sind nicht notwendig.

Nach § 25 Abs. 1 UVPG sind die Umweltauswirkungen des Vorhabens entsprechend der zusammenfassenden Darstellung im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge im Sinne des § 3 UVPG nach Maßgabe der geltenden Gesetze zu bewerten. Die Bewertung ergibt, dass die umweltbezogenen Zulassungsvoraussetzungen des materiellen Rechts für das Vorhaben erfüllt sind. Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter des § 2 UVPG sind, teilweise unter Berücksichtigung von Schutz, Vermeidungs-, Verminderungs- und Kompensationsmaßnahmen, hier nicht zu befürchten.



BUNDESWEHR

Die in dem UVP-Bericht, seinen Anlagen sowie den eingegangenen Stellungnahmen angeregten Schutz-, Vermeidungs-, Verminderungs- und Kompensationsmaßnahmen hat die Genehmigungsbehörde nach Möglichkeit durch entsprechende Nebenbestimmungen umgesetzt, um einen schonenden Ausgleich der Interessen herbeizuführen. Verbleibende nachteilige Umweltauswirkungen müssen in der Verhältnismäßigkeitsabwägung hinter dem Vorhabensziel zurücktreten, da der aus einer uneingeschränkten Fähigkeit zur Landes- und Bündnisverteidigung resultierende Schutz menschlichen Lebens und der freiheitlich demokratischen Grundordnung den berechtigten Interessen der Raumordnung, insbesondere des Städtebaus und des Naturschutzes und der Landschaftspflege, sowie den forstlichen Interessen vorgeht. Das Bau- und Waldumwandlungsvorhaben stellt sich mithin als geeignetes, erforderliches und angemessenes Mittel zur Erfüllung des verfassungsgemäßen Verteidigungsauftrags dar, weshalb dem Antrag mit den verfügbaren Nebenbestimmungen stattzugeben war.

Im Interesse einer sicheren und werterhaltenden Lagerung der im Zulauf befindlichen Munition muss das Vorhaben unverzüglich begonnen werden. Die Anordnung des Sofortvollzuges stellt sicher, dass mit der Durchführung unmittelbar nach Erlass dieses Bescheides begonnen werden kann, um den Verbotstatbestand, Bäume in der Zeit vom 01.03. bis zum 30.09. abzuschneiden (vgl. § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG), einzuhalten. Dies gilt angesichts der im Laufe des Monats März beginnenden Brutzeiten im Übrigen auch für die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG. Der Vorhabenträger hat schlüssig dargelegt, dass die Umwandlung bis zum Ende des Monats Februar 2026 abgeschlossen werden kann. Etwaige öffentliche oder private Interessen daran, dass die Verwaltungsentscheidung erst nach ihrer Bestandskraft vollzogen wird, müssen demgegenüber zurücktreten. Nach § 80 Abs. 1 Nr. 4 VwGO war daher die sofortige Vollziehung dieses Bescheides im öffentlichen Interesse anzuordnen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim

Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz
und Dienstleistungen der Bundeswehr
Kompetenzzentrum Baumanagement Stuttgart
Nürnberger Straße 184
70374 Stuttgart

erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag
Dango

WWW.BUNDESWEHR.DE

INFRASTRUKTUR

Hinweise

1. Die Durchführung der Maßnahmen nach Nr. 2 dieses Bescheides wird dem Vorhabenträger nach Abschluss schriftlich nachgewiesen. Die Wirksamkeit der nach Nr. 2 dieses Bescheides durchgeführten Maßnahmen wird überwacht. Hierzu wird dem Vorhabenträger im Abstand von jeweils zwei Jahren, beginnend mit den Baumaßnahmen, für die Dauer von 10 Jahren ein schriftlicher Bericht über die Wirksamkeit und eventuelle Defizite vorgelegt.
2. Die Durchführung des Vorhabens wird durch eine ökologische Baubegleitung (Arten- und Biotopschutz, Naturschutz) überwacht. Zusätzlich wird ein Bodenmanagement durchgeführt, das durch eine ergänzende bodenkundliche Baubegleitung überwacht wird. Die Beauftragung von fachlich geeigneten Büros wird dem Vorhabenträger schriftlich nachgewiesen. Die Überwachung wird dokumentiert und die Dokumentation dem Vorhabenträger auf Verlangen vorgelegt.
3. Diese Verwaltungsentscheidung entfaltet keine Konzentrationswirkung und ersetzt keine nach anderen Rechtsvorschriften erforderlichen Genehmigungen. Diese sind - soweit erforderlich - vom Vorhabenträger separat einzuholen.
4. Wegen der Anordnung der sofortigen Vollziehung dieses Bescheides haben Rechtsbehelfe keine aufschiebende Wirkung. Demnach kann der Bescheid auch dann vollzogen werden, wenn dagegen Rechtsbehelfe eingelegt wurden.